

July 18 2
July 17 1/2

Sonderdruck

aus dem

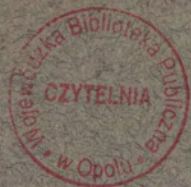
Gleitwitzer Jahrbuch 1927



Priv. Kgl. Gymnasium
(Collegium Seraphicum)
der Franziskaner zu Kassel

Den Teilnehmern der am 26. April 1927 in Gleitwitz
stattfindenden Hauptversammlung des Oberschlesischen
Geschichtsvereins überreicht vom

Magistrat Gleitwitz.



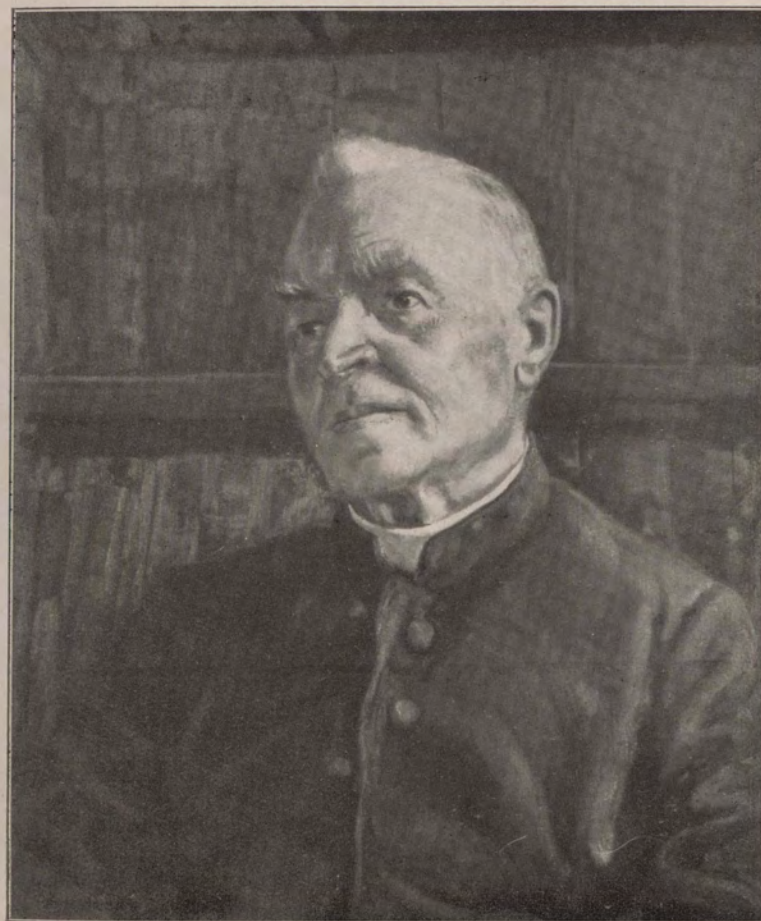
343 (093/094) (438) „15/16”
1530.85 (438) „15/16” + 92

Chr.
Schwa
E 8

7409 „D”

Clingszcr Johannes
Das schwarze Buch von Gleiwitz

Wladyslaw Jankowski
aus Schönbach bei Wien



Geistl. Rat Dr. Johannes Chrząszcz.

Nach einem Bilde von Lukas Wznglod 1927.

Priv. Kath. Gymnasium
(Collegium Sacerdotum)
der Franziskaner zu Pilsen



Kriſha Sa
piananij Obſeidiom: Alcei
pawiedu. Kiere je adne wode. dzelechod pa
wa wistlaſſian ikeremne Lauzentuſe
Stefferuſe ten: ab wistſe neho. ſoitthade
Kierſie. Alwistſich. wilmu bedlure.
ſin a Drach. Sebratſich.

ESAI. I.
Querite iudicium subuenite
oppresso iudicate pupillo defen
dite Viduam et iuenite et argute
me dicit Dominus:
Hedagte Gaudu. ſromahate tonu. tu. i.
ſtante trun. Gaudle. Sſiotta. Dranthe. Kdo
mſi. A. wistthe. a. d. eſſe. i. emne
Dij. D. au.

1595



ORNATISSIMIS CATO

LICISSIMO VIRIS DOMINO PROTO CONSVLI CÆTE
risq; Confidariis Civitatis Gluicentis Dominis
suis dignissimis etc:-

Laurentius Stephetus Aduocatus eiusdem
Civitatis à Deo Salutem:-

Cum praeclaram maximèq; Catholicam Rem
pub. nostram Gluicentem, seruis animo intuerer,
(Virtuoratisim) occurrebat mihi diuinum illud A
postoli dictum ad Romanos in hunc modum feri
bentis: Vnusquisq; uelut proximo suo placeat in
bonum ad edificationem. Unde minime potui quin
pro meo singulari, cum in uniuersam patriam, tum
in singulos ciues amore, quid utile facerem. Stre
nim uos uiros uigilantissimos, si uniuersam Rempu.
labore et industria mea frustra sem, communis aë
ris frustione, dignus non essem. Neminem latere po
teli quantum maiorum nostrorum res oclia si in
memoriam reuocentur, eni uolumentia dierant Rei
pub. his enim docentur, quemadmodum causas
dirimere, iudicia instituire, Reipub. consulere
debeamus. Sed prò dolor quis non uidet quan
tum iam in curia multorum, neglecta iaceant et
contempta: Quod ego animaduertens, multumq;
Reipub. Gluicenti beneuolens, opera pretium

me facturum esse putavi, si maiorum nostrorum
sententias lege aut iure publicatas, præcipuaque re-
rum gestarum capita, in hunc libellum conscribā,
et sic meis charissimis Scabinis Iurisque omnibus stu-
diolis, totidemque Reipublicæ, quasi speculum rerum
gerendarum proponam. Quare meum laborem si
quis tamen est, D. V. æqui homoque consulat. Valete
Datum Gliwitijs pridie Non Ianua. Anno 1595.

Gesz. 17 42-14

Das schwarze Buch von Gleiwitz

Von Dr. Johannes Chrząszcz.

1. Teil

(1582—1612).

Bereits 1925 habe ich im Oberschlesischen Jahrbuch Seite 185 bis 189 drei Gerichtssprüche aus einem alten Gleiwitzer Schöffebuch mitgeteilt. Sie stammen aus den Jahren 1592, 1594 und 1666. Diese Mitteilung hat vielfaches Interesse gefunden, denn sie betrifft drei Kriminalfälle, die ein Beispiel der furchtbaren Rechtspflege sind, die um das Jahr 1600 auch in Oberschlesien gang und gäbe war.

Jeder Gerichtsspruch jener Zeit hat hohen kulturhistorischen Wert, wie das Folgende zeigen wird.

In dem an Urkunden und Aktenstücken reichen Stadtarchiv zu Gleiwitz befindet sich ein sehr umfangreiches, wohl 1000 Folioblätter umfassendes Gerichtsbuch, das von Anfang bis zu Ende in böhmischer Sprache geschrieben ist und die Jahre 1582 bis 1691, dann noch einige Nachträge bis 1738, umfaßt.

Dieses Gerichtsbuch kann man kurz „das schwarze Buch von Gleiwitz“ nennen, denn es ist nicht nur schwarz eingebunden, sondern auch sein Inhalt ist sozusagen schwarz, er umfaßt die Nachseite des menschlichen Lebens, die Aburteilung und Bestrafung von wirklichen oder eingebildeten Vergehen und Verbrechen. Die Strafen sind zuweilen furchtlich.

Das Buch trägt die böhmische Aufschrift: Knyha zapsawany obsseiduow albei powiedy, kterese od nepodezdrzeleho prawa wihlassuany, skrze mne Laurentiuse Steffetiuse ten szas przysezneho foitha w miestie Hliwitzich z pilnu bedliwsty a pracy zebranych.

Das bedeutet etwa: Buch der Eintragungen der Beisitzer oder Protokolle, welche vom unparteiischen Gericht verkündet sind, durch mich Laurentius Steffetus, zur Zeit geschworener Vogt in der Stadt Gleiwitz, zusammengebracht mit fleißiger Umsicht und Arbeit.

Laurentius Steffetus war also Vogt oder Stadtrichter in Gleiwitz. Er läßt seinem Werke eine lateinische Vorrede vorangehen, aus welcher hervorgeht, daß er der lateinischen Sprache völlig mächtig war. Das Buch widmet er dem Bürgermeister und den Ratmannen der Stadt Gleiwitz:

Ornatissimis catholicissimisque viris Domino protoconsuli coeterrisque consularibus civitatis Glivicensis, dominis suis dignissimis etc.

Das heißt: Den hochgeehrten und sehr katholischen Männern, dem Herrn Bürgermeister und den übrigen Ratmannen der Stadt Gleiwitz, seinen überaus würdigen Gebietern, entbietet Laurentius Steffetus, Vogt derselben Stadt, Gruß von Gott.

Das ist die Widmung. Den weiteren Inhalt der Vorrede wollen wir gleich aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzen. Steffetus schreibt:

„Als ich unser berühmtes und ganz katholisches Gemeinwesen von Gleiwitz ernstlich im Geiste betrachtete, trat mir, hochgeehrte Männer, jener göttliche Ausspruch des Apostels an die Römer entgegen: „Jeder von euch möge seinem Nächsten wohlgefallen zur guten Auferbauung.“ Daher konnte ich es keineswegs unterlassen, nach meiner besonderen Liebe gegen unsere Stadt und gegen die einzelnen Bürger etwas Nützliches zu unternehmen. Wenn die von unseren Vorfahren ausgeführten Taten in Erinnerung gebracht werden, so gereicht dies unserem Gemeinwesen zum Vorteil, denn wir werden belehrt, Streitigkeiten zu entscheiden und Gericht zu halten. In diesem Buche will ich die Gerichtssprüche unserer Vorfahren zusammenschreiben und gewissermaßen uns als Spiegel vorhalten. Gegeben in Gleiwitz im Januar 1595.“

Nun folgen die Gerichtssprüche der abgesandten Schöffen. Hierbei ist zu bemerken, daß in der Regel nicht ein einzelnes Stadtgericht, etwa dasjenige von Gleiwitz, abgeurteilt hat, sondern daß die Schöffen vom Landeshauptmann aus mehreren Städten und sogar Dörfern ausgewählt wurden, die sich nun an Ort und Stelle begaben, dort die Zeugen verhörten und zuletzt das unparteiische Gerichtsurteil fällten. Das Urteil heißt *nalez*, „Findung des Rechts“, das Schöffengericht oder Geschworenengericht heißt *nepozdrzele prawo* „unparteiisches Gericht“.

Die Vorrede hat, wie wir oben sahen, der Vogt oder Stadtrichter Lorenz Steffetus im Jahre 1595 geschrieben, das Buch selbst aber enthält schon Gerichtssprüche vom Jahre 1582 ab. Später ist es von den Nachfolgern des Steffetus im Vogtamt weitergeführt worden.

Der erste Schöffenspruch trägt die Überschrift:

1. Urteil wegen Mord, bei welchem die Städte Gleiwitz, Loß und Beiskretscham saßen.

[Nalez strany mordu, na kterem trzy miasta z Gliwicz, Tosska a Pyskowicz sedziely.]

Im Jahre 1582 am Donnerstag vor Lichtmeß, das ist der erste Februar.

Auf Verlangen des hochwohlgeborenen Herrn Paul Geraltowski von Geraltowitz auf Schierakowitz und auf Anordnung des Landeshauptmanns der Fürstentümer Oppeln-Ratibor wurde das Gericht im Dorfe Schierakowitz durch die Personen, die aus den Städten abgesandt wurden und unparteiisch sind, nämlich durch Johann Laburzki und Vinzent Kalivoda aus Gleiwitz, Gregor Badka und Martin Nasal aus Loß, Martin Hatvan und Stanislaus Menczyduska aus Beiskretscham, abgehalten.

Die Freunde und Kinder des verstorbenen Johann Kalus aus Nachowitz, eines Untertanen des hochgeborenen Herrn Adam Larisch, brachten die Klage vor gegen Michael Janotvy aus Schierakowitz, eines Untertanen des Herrn Paul Geraltowski, wegen Ermordung ihres Vaters.

Der Beklagte behauptete, daß er dieses nicht getan hätte, wenn nicht der Verstorbene den Anlaß hierzu gegeben haben würde, indem er ihn, den Michael Janotvy, mit der Art verwundete.

Wir aufgeforderte Personen haben die Zeugen von beiden Seiten vernommen und fällen gemäß unserem gehegten Gerichte das Urteil: Obgleich der verstorbene Johann Kalus zu der Schlägerei den Anlaß gab, so hat doch der andere Teil das Gebot Gottes übertreten und den Johann Kalus ermordet, also den Kindern den Vater genommen. Für diese grausame Tat muß er den Kindern 15 Mark (patnaste hrziwen) geben und zwar 4 Mark am künftigen St. Georgstag und dann wieder zu St. Georg 4 Mark, bis die Summe voll ist.

Außerdem wird er zur Buße durch ein Vierteljahr jeden Sonntag in der Kirche bei der heiligen Messe knien und beten.

Der genannte Michael Janotvy hat alle Schäden zu ersetzen. Für ihn leisten Bürgschaft mit Zustimmung der Herren Paul und Nicolaus Geraltowski, Stanislaus Tkacz, Piotrek, Martin, Dsadyk, Ondra, Untertanen des Herrn Nicolaus Geraltowski.

Bei diesem Falle ist es interessant, daß der Totschlag durch Zahlung von Geld an die Angehörigen und eine Kirchenbuße gesühnt wurde. Zu den Schäden (autraty) gehörte auch die Entschädigung der Geschworenen.

2. Urteil wegen Mord.*)

Im Jahre 1582 am Dienstag nach St. Susanna in Groß-Slawikau. Auf Anlaß (na poruczeny) des Landeshauptmanns der Fürstentümer Oppeln-Ratibor sind wir zur Hegung eines unparteiischen Gerichts abgeſandt worden, nämlich aus Ratibor Matthäus Lapſa, geſchworener Vogt, und Valentin Natwa; aus Gleitwitz Martin Orzonka und Vincent Kalivoda; aus Krappitz Jakob Strzoda und Urban Jaſtrzab, in der Streitsache zwischen dem Herrn Ignaz Petrowitz von Wiecze auf Niedane an Stelle des Philipp aus Bresniz, ſeines Untertanen, wegen Mißhandlung und Ermordung ſeines Sohnes Adalbert auf der einen Seite als Kläger und zwischen der Frau Dorothea Dobſchütz von Plaw auf Groß-Slawikau an Stelle des Adam Piſkalla, ihres Untertanen, auf der andern Seite als Beklagter.

Nachdem wir Klage und Wiederklage (zialobu odpor) und die Zeugen vernommen, fällen wir das Urteil: Da der verſtorbene Adalbert eine gewiſſe Urſache gegeben hat, muß Adam Piſkalla nach Landesrecht dem Vater Philipp und deſſen Kindern für die Ermordung 45 Mark (à 48 Groſchen) geben und davon 15 Mark zu St. Georg in das Haus des Herrn Ignaz Petrowitz hinlegen, und dann von Jahr zu Jahr je 10 Mark, bis die Summe voll iſt. Er muß die Unkoſten für das Begräbniß, für die Zeugen und für die Abgeſandten der drei Städte tragen. Er muß ferner dem Herrn Ignaz Petrowitz, dem Vater, den Kindern und Verwandten des ermordeten Adalbert Abbitte leiſten. Nach dieſer Demütigung muß Adam Piſkalla am nächſten Sonntag in der Kirche zur Beichte gehen und mit Willen des Pfarrers drei Monate hindurch während des Gottesdienſtes vor dem Hochaltar ſtehen und knien. Er ſoll ferner dort, wo Herr Ignaz Petrowitz dies angeben wird, innerhalb eines halben Jahres nach chriſtlichem Brauch ein Kreuz aufſtellen, auch ſoll er ein Jahr lang keine Waffen tragen. Im Falle der Ubertretung dieſes Spruches hat er 200 Mark an die kaiſerliche Kammer zu zahlen.

Mehrere Zeugen leiſten die Bürgſchaft.

Im obigen Falle mußte unter anderem ein Kreuz aufgeſtellt werden, ein ſogenanntes Sühnekreuz. Manches Kreuz, das heut noch ſteht, dürfte alſo ſeinen Urſprung in der Sühnung eines Verbrechens haben. Auch die verhängte Kirchenbuße war eigenartig.

*) Bemerkung: Die Ueberschrift wird in der Folge abgekürzt wiedergegeben.

3. Urteil wegen des Wegganges der Ehefrau von ihrem Manne.

Wir Abgeſandte der Städte Ratibor, Gleitwitz und Rybniz ſaßen zum unparteiischen Gericht über die Agnes Urban, Ehefrau aus Stodol, Untertanin des Abtes von Rauden, vernahmen die Zeugen und entſchieden: da die Agnes Urban vor den Zeugen bekannte, daß ſie unzüchtig wandelte (liehotna chodila) und mit dem Polen Peter ihren Mann und ihre Kinder verlaſſen und in Polen mit ihm in Ehebruch gelebt habe, alſo Gott und ihr Ehegelübde außer Acht ließ, ſo wird gegen ſie die Beſtimmung des Speculum Saxonicum (Sachſenſpiegel) liber 3 Artic. 1 und liber 2 Artic. 13 angewendet.

Zur Befräftigung haben wir unſer (Ratiborer) Stadtſiegel angehängt. Geſchehen auf dem Rathauſe zu Ratibor, am 26. September 1582.

Der Ehebruch wurde alſo hier nach dem Sachſenſpiegel gerichtet. Worin mag die Strafe beſtanden haben? Doch wohl Todesſtrafe?

4. Urteil wegen Hexerei.

Im Jahre des Herrn 1583, am Donnerstag nach St. Paulus haben wir Abgeſandte Martin Orzonka und Vincent Kalivoda aus Gleitwitz, Johann Ranny und Gregor Hendziolet aus Sohrau, Stanislaus Dzwigel und Johann Strafa aus Rybniz auf Anordnung des Herrn Landeshauptmanns und auf Antrag der Frau Katharina Czornberg von Gallowitz auf Groß-Dubensko zu Gericht geſeſſen. Von der ganzen Gemeinde Groß-Dubensko iſt angeklagt, Dorothea Szwaczkoiva, Untertanin der Herrin Czornberg, wegen gewiſſer Zaubereien. Wir fällen das Urteil nach den Beſtimmungen des Magdeburger Rechtes: Die Schärfe des Rechts ſoll gegen ſie angewendet werden.

Leider wiſſen wir nicht, worin die Zaubereien beſtanden; ebenſo wiſſen wir hier nicht, was der Ausdruck ma nany oſtroſt prawa pusstena byti, die Schärfe des Rechts ſoll gegen ſie angewendet werden, beſagen will. Worin beſtand die Schärfe des Rechts?

Aus ſpäteren Gerichtsſprüchen, in denen derſelbe Ausdruck oſtroſt prawa vorkommt, geht hervor, daß damit die Folter gemeint iſt. Dorothea wird alſo gefoltert worden ſein. Das Gerichtsbuch ſagt uns aber nicht, ob Dorothea auf der Folter die Zauberei eingestanden hat.

5. Urteil wegen Mord.

Im Jahre 1583 am 9. März. Auf Anordnung des Landeshauptmanns und Antrag des Abtes Leonhard Tvorzianski von Rauden ist das unparteiische Gericht in Rauden in Angelegenheit des Mordes an Adalbert Divirzuch, Untertan des Herrn Johann Kotulinski, als des Klägers und des Johann Olzyna, Untertan des Herrn Abtes Leonhard Tvorzianski als der anderen Partei gehalten worden. Das abgesandte Gericht bildeten Nicolaus Kreiczky und Johann Laburzy aus Gleitwitz, Johann Straka und Peter Zarzych aus Rybnik, Paul Pasit und Nikolaus Kolombek aus Kieferstädtel. Johann Kotulinski hat an Stelle des Ermordeten Adalbert Divirzuch, der sein Untertan war, durch seinen Gehilfen (Rechtsanwalt) die Klage erhoben gegen den Johann Olzyna, daß dieser ersteren ermordet habe.

Wir haben Klage und Widerrede und die Zeugen vernommen und fällen das Urteil: Die Angelegenheit wird auf den Monat April vertagt.

Die Bürgen werden genannt.

Man sieht, daß sich das Gericht nicht gleich Klarheit verschaffen konnte. Der Abt Leonhard Tvorzianski von Rauden hat 1578—1585 regiert. Seine Zeit trankte, wie Pothast schreibt, an Rohheit, Härte, Barbarei, Trunksucht, Gotteslästerung und Unzucht. Dies alles bestätigt auch unser Gerichtsbuch.

Am 16. April 1583 fand nun die weitere Verhandlung statt. Da die klägerische Partei keine tödlichen Wunden nachweisen konnte, wurde sie abgewiesen und mußte die Kosten tragen.

Danach war Johann Olzyna nicht der Mörder, wie Johann Kotulinski auf Krzyszkowiz behauptet hatte. Immerhin kam Johann Olzyna nicht ganz frei, denn im Protokoll steht der Zusatz strany toho mordu dalegi odpowiadati powienien bude. Das bedeutet wohl: sollten neue Beweise für den Mord aufgefunden werden, so soll Johann Olzyna weiterhin haftbar bleiben. Ähnliche Fälle kommen auch in der jetzigen Rechtsprechung vor. Mancher Angeklagte wird freigelassen, dann aber wieder eingezogen, wenn neue Verdachtsgründe sich mehren.

Die nächsten Gerichtsprüfungen beziehen sich auf Hrozby a Kradeze, Drohungen und Diebstähle, die hier übergangen werden. Es folgt dann:

6. Urteil wegen Mord.

Die abgesandten Richter waren Martin Orzonka und Vincent Kalitvoda aus Gleitwitz, Lucas und Stanislaus Parczych aus Sohrau, Stanislaus Bedlasel und der alte Vogt Michael aus Rybnik. Als Kläger traten auf in Nieborowiz Agnes, Mutter des ermordeten Kolodnyczky, und

Anna, die Ehefrau desselben mit Kindern und Verwandten. Angeklagt wurde Olesky, Diener des Herrn Johann Holy auf Nieborowiz, daß er den Kolodnyczky ohne Ursache ermordet habe. Dieser behauptete, das habe ein anderer getan. Über die Zeugen befundeten, daß er den Mord ausgeführt habe (mord wykonal). Das Urteil lautet: Der Delinquent soll ins Gefängnis geführt und am Halse gerichtet werden.

Der Angeklagte Olesky wurde also gehängt.

7. Urteil wegen Grundstreitigkeiten.

Auf Befehl des Landeshauptmanns Johann Proskowski auf Schimnik klagt Johann Kamenec auf Woischnik gegen seinen Scholzen Jarosch in Ellguth wegen Anfalls des statek (Bauerngutes). Jedoch wird der statek dem Jarosch zugesprochen, nur muß er Johann Kamenec eine gewisse Summe bezahlen. Sollte er die Summe nicht bezahlen, verliert er den statek und muß die Grundherrschaft meiden, oder er wird aufgehängt! — 11. Juli 1586.

8. Urteil wegen Ehebruch.

Es saßen zu Gericht die Schöffen von Gleitwitz, Rybnik und Kieferstädtel auf Antrag der Frau Anna Blassanka (Blacha), Wittve des Herrn Philipp Holy auf Pilchowiz, auf dem Grunde derselben und auf Befehl des Landeshauptmanns. Simon Bolek, ein Untertan der Anna Blassanka, hat seine Ehefrau, indem er sein Gelübde und das sechste Gebot übertrat, verlassen, und ist mit einer anderen, namens Sophie, davongegangen. Wir fällen das Urteil nach Artikel 40 unseres Rechtes, das er am Halse gestraft werden soll.

Man sieht hier wieder, daß Ehebruch ein todeswürdiges Verbrechen war.

9. Urteil wegen Mord. (Nalez strany zamordowany).

Es saßen zu Gericht die Abgesandten von Gleitwitz, Koslow und Brzezinka auf Befehl des Landeshauptmanns und Antrag des Herrn Peter Zmeskal auf Brzezinka.

Die Klage wurde erhoben gegen Magdalena, Tochter des Bartel Chyla, aus Zdierz wegen Ermordung eines Kindes. Herr Peter Zmeskal stellte die Zeugen. Das Kind wurde im Bache tot aufgefunden. Die Angeklagte behauptete, das Kind sei tot zur Welt gekommen und sie habe es nur dort hin getragen. Wir entschieden, daß Magdalena der Schärfe des Rechts zugeführt werden soll (Kostrości prawa ma byti puszczona.) Brzezinka, Mittwoch vor St. Johannes des Täufers 1591.

Auf Fürbitte der Herren und das Weinen ihres Vaters hin wird Magdalena aber von der Strafe des Halses befreit und zum Urfried gegeben (urkfryd dana); sie muß sich vom Grund und Boden der Herrschaft eine Meile weit entfernen, sonst wird sie gehängt. Ihr Vater und ihre Verwandten dürfen gegen Peter Zmeskal bei Verlust ihres Gutes keine Drohungen ausstoßen.

Wir haben zur Bekräftigung das Gerichtsigel der Stadt Gleiwitz beige drückt.

10. Urteil wegen Mord.

Es saßen die Abgesandten von Gleiwitz, Sohrau und Rybnik auf Befehl des Landeshauptmanns und Verlangen des Herrn Wenzel Welczek auf Groß-Dubensko.

Kläger ist Herr Georg Bujakowski auf Zamyślau, verklagt Andreas Kotwarz aus Groß-Dubensko und sein Sohn Thomas, Untertan des Herrn Wenzel Welczek, wegen Ermordung des Peter Orlovsky. Es wurden die Zeugen beider Parteien vernommen. Der Kläger konnte aber keine genügenden Zeugen beibringen (po przy swe nestal) und blieb auch bei seiner Anklage nicht stehen. Andreas Kotwarz und sein Sohn Thomas kommen daher frei. — 1591.

Eine Freisprechung kam selten vor. Abgesehen ist dieses Protokoll schwer zu lesen.

11. Urteil wegen Diebstahl.

Es saßen zu Gericht Abgesandte aus Gleiwitz, Peiskretscham und den Dörfern Radlitz und Klein-Rottorf.

Auf Verlangen der Katharina Königsfeldbrotina, Witwe des Johann Kotorz auf Kamienitz, haben wir Abgesandte in Kamienitz zum unparteiischen Gericht gesessen. Angeklagt ist Andreas Szyrotek aus Kempczowitz. Wir fällen auf Grund des Magdeburger Rechtes das Urteil: Da Andreas Szyrotek selbst zugegeben hat, daß er aus der Kammer 7 Fäffel Butter gestohlen hat, muß er den Schaden vierfach ersetzen. Sollte er den Schaden von seinem Vermögen nicht ersetzen können, so müßte er mit einem Stode geächtet werden. Da aber Kaiser Friedrich I. Barbarossa bestimmt hat, daß jeder Dieb gehängt werde (aby zlodziej kazdy sybeniczny trestan byl), so soll dies auch mit Andreas Szyrotek geschehen.

Was den Simon Skatek anbetrifft, der auch angeklagt war, so soll dieser nicht am Halse gestraft werden. Sein Herr hat jedoch das Recht, ihm eine Strafe aufzuerlegen.

Kamienitz, Mittwoch vor St. Bartholomäus 1592.

Das grausame Urteil erfüllt uns mit Abscheu. Die Richter berufen sich auf Kaiser Friedrich Barbarossa!

12. Urteil wegen eines Frischfeuers.

Es saßen zu Gericht die Abgesandten von Gleiwitz, Rybnik und Kieferstädtel. Auf Antrag der Ursula Laborotowa z Bystrzeho, Witwe des Paul Trach auf Kieferstädtel, in dem Streite der Hüttenleute und Brüder Kaspar Tivorog und Peter Tivorog.

Die Brüder wurden wegen der Hütte verglichen, beide sollen sich Abbitte leisten. Jeder der Brüder stellte Bürgen, daß er den Vergleich halten werde. — 1592.

Der Hüttenbetrieb bei Kieferstädtel ist uralt. Vor etwa 40 Jahren stand noch ein Hochofen in Pohlsdorf, war aber nicht mehr im Betriebe. In der Nacht sah der Hochofen aus wie ein Gespenst.

13. Urteil wegen Tumult.

Es saßen die Abgesandten von Oberglogau, Gleiwitz und Sohrau. Den Tumult hatte der Müller Valentin Kias auf seinem Felde und auf dem Felde des Herrn Ignaz Petrovitz auf Tivorkau und Niedane erregt. Die Richter fällen das Urteil: Der Müller soll von seiner Grundherrschaft, das ist das Kloster zum hl. Geist in Ratibor, auf eine Woche ins Gefängnis geworfen werden. — 1592.

Man sieht daraus, daß die Grundherrschaft ein Gefängnis unterhielt. Wie mag es dem Gefangenen darin ergangen sein?

14. Urteil wegen Schlägerei.

Wegen einer Schlägerei zwischen Simon Jesko aus Gieraltowitz und Peter Slabon aus Trynek saßen die Schöffen aus Ellguth, Peiskretscham und Alt-Gleiwitz. Die Gegner wurden verurteilt, sich gegenseitig Abbitte zu leisten. — 1592.

15. Urteil wegen Mißhandlung eines Geistlichen in Loslau.

Hierüber ist der Bericht bereits im Oberschlesischen Jahrbuch für Heimatgeschichte und Volkstunde, II. Band 1925, S. 185 veröffentlicht.

16. Urteil wegen Mord.

Auf Befehl des Landeshauptmanns Georg von Oppersdorff und Verlangen des Abtes Jakob Zuret von Rauden, an Stelle seines Untertanen Blasius Chruszty als Verklagten, und an Stelle des Herrn Nikolaus Geraltowski auf Groß-Schierakowitz als Kläger für seinen ermordeten Untertanen Simon Bajerba, haben Abgesandte aus Ratibor, Gleiwitz und Sohrau die Zeugen vernommen.

Simon Pasterba hat den Anlaß gegeben, denn er hat dem Blasius Chruszty bei der Hochzeit gedroht, ihm die Geige entrißten und ihn beleidigt. Während der Schlägerei kamen die Nachbarn zu Hilfe, aber Simon Pasterba war schon tot. Blasius Chruszty ist frei zu lassen, muß aber die Unkosten tragen. Gegeben in Rauden 1592.

Schlägerei bei der Hochzeit [w masopustie] in der Fasching 1592! Und heute? Schon damals führte ein Geiger die Musik aus und schon damals war die Fasching eine gefährliche Zeit.

17. Urteil wegen Körperverletzung.

Es saßen die Städte Ratibor, Gleiwitz und Sohrau zu Gericht auf Verlangen des Georg Jaromirski, eines Beamten der Rybniker Herrschaft, im Namen mehrerer Bürger als Verklagte; Kläger war Herr Johann Planknar an Stelle seines Untergebenen Jakob aus Radlin, der verwundet worden war.

Wir haben die Zeugen beiderseits vernommen. Die Angeklagten haben, als sie vom Jahrmarkt in Loslau heimkehrten, ihre Messer (Kordy) gezückt und Schmähworte ausgestoßen. Jakob wurde verwundet. Sie müssen dem Jakob ein Schmerzensgeld von 60 Taler zahlen und die Unkosten tragen. Rybnik 1592.

Auch hier stand somit, wie im vorigen Falle, eine Schlägerei zur Verhandlung.

18. Urteil wegen Beschimpfung. (Nalez strany narzku.)

Auf Antrag des Freiherrn Wilhelm von Oppersdorff auf Kosel und Slatwenitz urteilten Abgesandte aus Oppeln, Gleiwitz und Krappitz. Ein gewisser Johann Frys und seine Ehefrau Ludmilla waren von ihrem Gegner Tobias Melzer arg beschimpft worden. Melzer schmähte: „Du Verräter, Dieb, du Brandstifter der Fleischerbude in Ober-Slogau, du wärest längst verendet wie ein Hund, wenn dich nicht der Vater vom Galgen losgelöst hätte.“

Für diese Schmähungen muß Tobias Melzer Abbitte leisten, eine Woche im Gefängnis sitzen und dem Beschimpften 18 Mark zahlen. — 1592.

Wilhelm Freiherr von Oppersdorff saß auf Kosel von 1584 bis 1598. Er besaß auch Slatwenitz.

19. Urteil wegen angeblichen Diebstahl.

Auf Antrag des Herrn Wenzel Geraltowski auf Chudow, Ruda und Jabrze, Richter des Beuthener Landes, erklären wir Richter, Vogt und Schöffen aus Gleiwitz, in Chudow einen Angeklagten des Diebstahls für unschuldig. Wir haben unser Vogtsiegel beige drückt.

20. Urteil wegen Ehebruch.

Auf Antrag des Herrn Peter Zmeskal auf Brzezinka entschieden die Abgesandten aus Gleiwitz und Peiskretscham mit einigen Bauern aus Brzezinka, daß der Angeklagte Simon Kolano, Untertan des Herrn Peter Zmeskal, wegen Ehebruch und Verführung der Agnes sich zu verantworten habe. Simon Kolano gab den Ehebruch freiwillig zu, ebenso die Agnes. Für diese Uebertretung des göttlichen Gebotes soll Simon Kolano Kostrosti prawa przipustien byti ma, zur Schärfe des Rechtes, zugelassen werden.

Gegeben in Brzezinka, 28. Juli 1593.

Mit Kostrosti (Ostrost) prawa ist die Folterung gemeint. Doch wissen wir nicht, welche Folgen diese im vorliegenden Falle hatte.

21. Urteil wegen Diebstahl.

Es saßen Abgesandte aus Gleiwitz und dem Dorfe Preistwitz auf Verlangen der Frau Regina Silhanowna auf Preistwitz, Ehefrau des Herrn Wenzel Przysowski auf Preistwitz. Kläger sind Valentin Zanger und das ganze Dorf Preistwitz. Der Angeklagte Nikolaus Molotta gab zu, daß er dem Valentin Zanger die Grofschen, die er im Hause hatte, in der Nacht gestohlen hat. Auch hält ihn die ganze Gemeinde dafür, daß er noch andere Diebstähle im Dorfe begangen hat.

Wir fällen das Urteil: Nikolaus Molotta soll zur Schärfe des Rechtes zugelassen werden. — 1594.

Hier ist bedeutsam die Bezeichnung „das ganze Dorf Preistwitz“ (wssecka Przysowska diedina). Dziedzina bedeutet Erbgut. Das ganze Dorf fühlte sich als ein Ganzes, wie ja ursprünglich jedes Dorf ein Ganzes war, verbunden durch die Bande des Blutes. Die Familie erweiterte sich zum Dorfe.

22. Urteil wegen Beschimpfung.

Auf Befehl des Landeshauptmanns und zugleich auf Antrag des Herrn Joachim Holy auf Pilchowitz saßen Gleiwitz, Rybnik und Kieferstädtel. Es klagt Matthäus Kivint an Stelle seiner Ehefrau gegen seinen Nachbarn Malcher Nemec in Pilchowitz. Beide sind Untertanen des obigen Herrn. Malcher Nemec wird verurteilt, dem Matthäus und seiner Ehefrau Abbitte zu leisten und 3 Mark zu geben. Beide Parteien müssen geloben, einander nichts Böses nachzutragen, sondern als friedliche Nachbarn zu leben.

Für die Beachtung des Urteils stellen beide Parteien die erforderlichen Bürgen. — 1594.

23. Urteil wegen Mord.

Auf Antrag des Wenzel Geraltowski auf Chudoiv, Ruda und Zabrze haben wir Abgesandte aus Gleiwitz und Beuthen wegen Ermordung des Kretschmers Georg aus Chudoiv im Dorfe Paniotwek (Klein-Paniotw) ein unparteiisches Gericht gehalten. Als Kläger traten auf seine Ehefrau Agnes, sein Sohn und andere Verwandte und der Schwager als pomoczny czlowiek (Rechtsbeistand).

Angeklagt ist Johann Koczvara, der den Mord ableugnet. Da der in Tarnowitz ermordete Kretschmer Georg noch bei gutem Verstande den Geschworenen jener Stadt seine letzten Aufträge gab und erklärte, daß kein anderer als Johann Koczvara ihn verwundet habe, und da er zum zweiten und dritten Mal beteuerte, daß er lediglich durch diesen aus der Welt gehe, fällen wir das Urteil: Johann Koczvara soll zur Schärfe des Rechtes zugelassen werden.

Actum 1. September 1594.

Hier geht klar hervor, daß der Ausdruck *Kostrosti prawa*. Schärfe des Rechtes, die Folterung ist. Johann Koczvara wurde schon am 3. September gefoltert. Folterung bedeutet *uterpene*.

Im Protokoll vom 3. September heißt es: Bei der Folterung bekannte er und nahm es auf seine Seele, daß er den Kretschmer Georg aus Chudoiv, als dieser zufällig auf der Straße saß, mit seinen — des Georg — Waffen verwundet und ermordet und ihm das Geld geraubt habe.

Wir Abgesandte aus Gleiwitz und Beuthen fällen das Urteil: Da Johann Koczvara das Gebot Gottes übertreten hat, soll er durch den Scharfrichter mit dem Rade hingerichtet, auf das Rad geflochten und auf dem Rade erhöht werden, zur Abschreckung für andere.

Die Räderung war eine furchtbare Strafe. In Gleiwitz wurde sie zum letzten Male 1851 verhängt. Der Delinquent, Sattler Obst, starb jedoch vor der Vollstreckung des Urteils. Ein Jahr vorher war auch der bekannte Räuberhauptmann Johann Pilarzki in Gleiwitz zum Tode durch das Rad verurteilt worden. Der obige Gerichtsspruch ist übrigens bereits ausführlich in dem oberschlesischen Jahrbuch 1925 S. 187 veröffentlicht worden.

24. Urteil wegen Diebstahl.

Es saßen Gleiwitz, Rybnik und Kieferstädtel in Pilchowitz und zwar auf Befehl des stellvertretenden Landeshauptmanns in Sachen des Johann Niedwiedow. Dieser stand in Diensten des Herrn Holy und stahl ihm drei Kettchen (ohniwka) von Gold und verkaufte sie dem Goldarbeiter in Ratibor, dann stahl er noch vier Kettchen. Weil aber Johann Niedwiedow noch ein junger Mensch (pochole) ist, soll er dem Herrn Joachim Holy

zu Füßen fallen und ihm diese Abbitte leisten: „Ich habe, gnädiger Herr, in meiner jugendlichen Torheit den Diebstahl begangen und habe den Hals verwirkt, aber Ihr habt mir verziehen, ich leiste Urfrieden auf fünf Meilen von Eurer Herrschaft. Sollte ich zurückkehren, dann verfalle ich auf den Hals.“

Pilchowitz 1594.

Hier sieht man deutlich, was Urfriede bedeutet. Es ist das Gelöbnis, den Ort des Verbrechens in Zukunft zu meiden.

25. Urteil wegen Mord.

Auf Befehl des Landeshauptmanns Georg von Oppersdorf und auf Antrag des jüngeren Herrn Johann Rossycz saßen wir aus Ratibor, Sohrau und Rybnik wegen des ermordeten Johann Strzyz aus Ostroppa zu Gericht. Angeklagt ist Gregor Dyka, daß er den Johann Strzyz ermordet habe, als dieser um Lebensmittel nach dem Dorfe Liffel ging. Dem widerspricht Gregor Dyka. Wir haben die Zeugen von beiden Seiten vernommen.

Der Verklagte soll zum Beweis seiner Unschuld zwei Finger auf die Leiche legen und drei Mal diesen Schwur aussprechen: „Wenn ich, Gregor, schuld sein sollte an diesem Morde, mögest du, o Gott, auf dieser Leiche ein Zeichen erscheinen lassen.“

Da ließ der allmächtige Gott Blut aus der Leiche fließen.

Nach diesem Beweise erklären wir, das Gregor Dyka des Mordes schuldig ist. Es soll gegen ihn die Schärfe des Rechtes angewendet werden, damit die menschliche Bosheit an den Tag komme. — 1595.

Hier liegt ein Ordal vor. Gott wird herausgefordert, ein Wunder zu tun. Nach Ansicht der Richter tat Gott auch das verlangte Wunder. Der Angeklagte wurde daraufhin der Folter unterworfen. Das weitere ist nicht aufgezeichnet. Gregor Dyka scheint die Qual überstanden zu haben, denn von seiner Hinrichtung verlautet nichts.

26. Urteile wegen Diebstahl.

Wir fassen der Kürze wegen 3 Diebstähle zusammen.

- a) Auf Verlangen des Hans Kozłowski auf Koslow wird Andreas Gwizdala aus Koslow wegen Diebstahl verurteilt, weil er aus der Scheune des Hans Kozłowski Korn gestohlen, und schon früher zur Zeit des alten Kozłowski in die herrschaftliche Scheune einen Einbruch versucht hatte, damals aber vertrieben wurde. Er soll zur Schärfe des Rechtes gebracht werden.

b) Herr Sambor Zemeżki auf Ziemienżitz verklagt den Valentin Kuczera aus Schechowitz, Untertan des Herrn Adalbert Grotowski, daß er dem Pfarrer in Ziemienżitz Pferde gestohlen habe. Die Zeugen werden vernommen. Valentin Kuczera hat in der Nacht die Pferde losgebunden, aufs Feld geführt und weiter getrieben. Hierbei wurde er von dem Wächter des Herrn Zemeżki festgenommen und ins Gefängnis gebracht. Er hat den Diebstahl eingestanden und wird daher zur Schärfe des Rechtes zugelassen.

Gegeben in Ziemienżitz 1595.

c) Die Abgesandten von Gleiwitz und aus mehreren Dörfern treten auf Verlangen des Herrn Hans Gerałtowski auf Chudow, Ruda und Zabrze zum Gericht zusammen. Es klagt Johann Buchala aus Sosniza gegen Matthias Chudek, Untertan des Herrn Matthias Bujakowski auf Knurow.

Auf die Klage des Johann Buchala bekannte Matthias Chudek vor Gericht und dann bei der Folter, daß er die Kuh gestohlen und im Walde geschlachtet und auch noch andere Diebstähle begangen hat. Wir fällen das Urteil: Er soll zur Abschreckung anderer Diebe zur Schärfe des Rechtes zugelassen und durch den Scharfrichter auf dem Galgen aufgehängt werden. — 1596.

27. Urteil wegen Mord.

Auf Befehl des Landeshauptmanns und auf Antrag des älteren Herrn Johann Prokop von Schwientoschowitz auf Schafanau saßen Gleiwitz, Peiskretscham und Löst in Schafanau wegen Ermordung des Nikolaus Warchanik, eines Dieners des Herrn Stanislaus Studniczki, zu Gericht. Letzterer ließ sich vertreten durch den Herrn Walfanowski als Kläger. Angeklagt ist Herr Johann Prokop der Ältere an Stelle seines Dieners Adam.

Die Zeugen wurden verhört. Der ermordete Nikolaus Warchanik wollte vor dem Kretscham etwas Ungehöriges mit dem Dienstmädchen vornehmen, wodurch eine Schlägerei entstand. Da trat der Verklagte Adam aus dem Kretscham heraus und verletzte den Nikolaus Warchanik durch eine Kopfwunde.

Wir fällen das Urteil: Adam, Diener des älteren Herrn Johann Prokop, soll zur Buße 40 schwere Mark (à 48 Groschen) der klägerischen Partei zahlen, auf ein Vierteljahr von seinem Herrn ins Gefängnis geworfen werden und danach ein halbes Jahr hindurch jeden Sonntag in der Kirche, zu der Schafanau gehört, vor dem Altar knien. — 1596.

Die Kirche, zu welcher Schafanau gehörte und jetzt noch gehört, ist Ziemienżitz.

28. Urteil wegen Hexerei.

Es saßen Kosel, Gleiwitz und Peiskretscham auf Antrag des Herrn Sambor Dluhomil von Birawa auf Uješt wegen Klage des Stephan Rzepa gegen Eva, Ehefrau des Valentin Baltik aus Uješt zu Gericht. Stephan Rzepa verklagt die Eva wegen gewisser Zaubereien, welche sie in der Nacht ihm und seinem Vieh angetan hat. Dieser Behauptung widerspricht Eva standhaft.

Wir fällen das Urteil: Da Stephan Rzepa keine genügenden Zeugen gestellt hat, soll Eva einen Eid leisten: „Ich Eva, Ehefrau des Valentin Baltik, schwöre zu Gott, daß ich die Hexerei nicht angerührt habe“.

Beide Parteien tragen die Kosten und dürfen keine Rache aneinander üben bei einer Strafe von 20 Mark.

Zuletzt werden die Bürgen genannt. — 1596.

Damals, ja jetzt auch noch, bestand und besteht vielfach der Glaube an die Zauberei. Zauberei galt früher als todeswürdiges Verbrechen.

29. Urteil wegen böser Absicht. (Zaumyslnost a peich.)

Es saßen Gleiwitz, Sohrau und Rybnik zu Gericht auf Antrag des Herrn Peter Biberstein von Bogessow auf Palowitz. Derselbe klagte gegen die Untertanen der Frau Agnes Rogoiska auf Chudow, Wittve des verstorbenen Wenzel Gerałtowski, daß diese seine Untertanen zum Entweihen seines Grund und Bodens verleiten wollten. Die Aufheßer werden zu einer Strafe von 15 Mark verurteilt, welche Summe an den geschädigten Peter Biberstein zu zahlen ist.

Beide Parteien, Peter Biberstein und Agnes Rogoiska unter Beistand ihres Bruders Wenzel Rogoiski, geloben den Ausspruch zu halten. — 1506.

Jeder Mensch war Untertan seiner Grundherrschaft und durfte eigenwillig den Grund und Boden nicht verlassen. Darin bestand die Leibeigenschaft, die erst 1808 aufgehoben wurde. Abgesehen ist der Ausdruck zaumyslnost a peich nicht klar. Es kommt bald darauf wieder eine Anklage strany zaumyslnosti a peych vor, wobei ein Untertan, der ins Gefängnis geführt werden sollte, von seinem Freunde befreit wurde.

30. Urteil wegen Ermordung.

Wir Abgesandte aus Ratibor, Gleiwitz und Kosel saßen auf Befehl des Landeshauptmanns und auf Antrag des Domkapitels in Ratibor wegen Ermordung des Herrn Wenzel Nalvoy zu Gericht. Es traten als Kläger auf Herr Georg Nalvoy und Frau Barbara Manowska, Wittve des Wenzel

Naivoy, und andere Verwandte des letzteren. Angeklagt ist die ganze Gemeinde Sammau, die dem Domkapitel in Ratibor gehört, und insbesondere ein gewisser Johann Bierotinski aus Sammau, daß sie den Wenzel Naivoy im Hause des Johann Bierotinski oder überhaupt im Dorfe Sammau ermordet hätten.

Wir fällen das Urteil: Die Kläger haben wegen der Ermordung keinen Beweis geführt; das Dorf Sammau kommt daher von der Anklage frei. Auch Johann Bierotinski kommt frei, denn die Zeugen haben ausgesagt, daß Vincenz Musial, ein Diener des Wares im Sammau, den verstorbenen Wenzel Naivoy im Dorfe mit einem Stock auf den Hals geschlagen hat, so daß er vom Pferde fiel und tot in das Haus des Johann Bierotinski getragen wurde.

Die Kosten tragen beide Parteien. Ratibor, am 28. Mai 1596.

Wir werden bald sehen, daß die Angelegenheit noch einmal verhandelt wurde.

31. Urteil wegen Ungehorsam und Brandstiftung.

Auf Antrag des Herrn Ignaz Taltentbert von Tieterzyn auf Schwientoschoowitz traten wir zum Gericht zusammen gegen seine Untergebenen, die Brüder Jakob und Albert Pigulla und deren Schwester Agnes. Er klagt wegen Ungehorsam, auch ist er der Meinung, daß sie ihn durch Brandstiftung geschädigt haben. Die Angeklagten leugnen beides.

Wir Abgesandte aus Gleitwitz, Tost und Peiskretscham fällen das Urteil: Da der Kläger keinen Beweis erbracht hat, sollen die Verklagten einzeln schwören:

„Ich schwöre zu Gott, daß ich an der Brandstiftung unschuldig bin und auch nicht weiß, wer das Feuer angelegt hat.“

Die Kosten haben beide Parteien zu tragen und die Geschwister Pigulla geloben, ihrem Herrn nichts Böses nachzureden.

Gegeben in Schwientoschoowitz, am 6. Juni 1596.

Der Adelsname Taltentberg kommt sonst nur in der Schreibung Taltenberg vor.

32. Urteil in einer Grundstücksstreitigkeit.

Die Abgesandten von Neustadt, Gleitwitz und Bülz entscheiden in dem Streit, wem die Scholzerei in Naklo gehöre, daß diese Eigentum einer gewissen Elisabeth sei. — Naklo 1596.

Eine Scholzerei konnte wohl das Eigentum einer Frau sein, aber die damit verbundenen Rechte und Pflichten konnte eine Frau unmöglich ausüben. Da wird wohl ein Bauer von ihr dazu bestimmt worden sein(?).

33. Nochmalige Verhandlung wegen Ermordung des Herrn Wenzel Naivoy.

Auf Antrag des jüngeren Herrn Georg Naivoy in der Vorstadt Ratibor traten die Abgesandten aus Gleitwitz, Ratibor und Kosel nochmals in Ratibor zusammen. Georg Naivoy klagt gegen Vincenz Musial wegen Ermordung seines Bruders Wenzel in Sammau und stellt Zeugen. Auch der Verklagte stellt Zeugen.

Wir fällen das Urteil: Da Vincenz Musial den Verstorbenen am Halse verwundet hat, so daß er vom Pferde herabfiel und von diesem bis zum Hause des Bartos geschleppt wurde und da auch eine Wunde am linken Ohr der Leiche sichtbar war, so soll die Schärfe des Rechtes gegen den Verklagten zugelassen werden, obwohl er behauptete, er habe auf das Geschrei im Dorfe mit Holz nach irgend einer Person geworfen, ohne zu wissen, ob er jemand getroffen.

Am 18. Januar 1597 machte Vincenz Musial, nachdem er vom geschworenen Gericht zur Schärfe des Rechtes verurteilt worden, schon vor der Folterung freiwillig gewisse Zugeständnisse. Bei der ersten, zweiten und dritten Folterung bekannte er, daß er den Wenzel Naivoy, nachdem er vom Pferde herabgestürzt war, ohne jede Ursache mit einem Stode erschlagen habe.

Za takowe geho ukrutenstwo na hrdle meczem trestan byti ma. Der Verurteilte wurde also geköpft.

Ratibor, am 21. Januar 1598.

Was war fürchterlicher als die Folter? Das Gericht bediente sich ihrer, um vom Delinquenten Ausagen zu erzwingen. Erst Friedrich der Große hat dem Willen der Folter ein Ende gemacht. Welchen Wert die Ausagen eines armseligen, gefolterten Menschen hatten, zeigt auch der vorliegende Fall. Beim ersten Grade der Folterung behauptete Vincenz Musial, daß Lorenz, der Sohn des Johann Bierotinski, den Edelmann mit dem Stode erschlagen habe, beim zweiten Grade widerrief er diese Beschuldigung. Beim dritten Grade nahm er den Mord auf sich.

Man kann sich vorstellen, daß die oben geschilderte Tat das größte Aufsehen in ganz Oberschlesien erregt haben mag, da es sich bei dem Ermordeten nicht um einen gewöhnlichen Sterblichen, sondern um einen Edelmann handelte.

34. Urteil in einer Erbstreitigkeit (napadek).

Die Erbschaft eines statek nach dem Tode des Adam Ochmann in Loslau ordnete das Gericht aus Gleitwitz, Sohrau und Freistadt zwischen den Kindern in der Weise, daß der Sohn Johann den statek erhält, aber seiner Schwester einen gleichen Teil herausgibt (rowny dyl wydati).

Loslau, 1597.

35. Urteil wegen Zauberei (nalez strany czarodenstwy).

Es saßen in Schafanau zu Gericht die Abgesandten aus Oleśnica, Toft und Peistretscham auf Befehl des Landeshauptmanns und Antrag des älteren Johann Protop auf Schafanau in dem Streit zwischen diesem und zwischen Hosta, Ehefrau des Andreas aus Schalscha, die ihm untertan war. Dieselbe ist wegen Zauberei angeklagt.

Wir haben die Anklage und die Einrede (odpor) gehört.

Die Zeugen sagen aus, daß Hosta im vorigen Jahre ihrer Tochter Magda ein gewisses Wasser in den Melktopf gegeben und ihr befohlen hat, dasselbe unter dem Tore ihres Nachbarn auszugießen, und daß in diesem Jahr alle Schwänze ihrer Kühe mit Bändern gebunden waren. Eines von diesen Bändern ist dem Gerichte vorgelegt worden. Zu diesen Zaubereien hat sich die Hosta bekannt. Als sie durch die Grundherrschaft ins Gefängnis geworfen wurde, fand man in ihren Tüchern viele Bänder als Zeichen der Zauberei (znawreni czarnow).

Wir fällen das Urteil, daß die genannte Hosta zur Schärfe des Rechtes zugelassen werden soll. Zur Bekräftigung haben wir das Stadtsiegel angehängt.

Geschehen im Dorfe Schafanau, Freitag nach Fronleichnam 1597.

Man sieht, die ganze Zauberei bestand darin, daß die Angeklagte die Kuhschwänze mit Bändern gebunden und ein gewisses Wasser unter das Tor des Nachbarn hatte gießen lassen.

Die weitere Verhandlung fand am 10. Juni statt. Hierüber berichtet das Protokoll:

Hosta, Ehefrau des Andreas aus Schalscha ist zur Schärfe des Rechtes verurteilt. Bei der ersten Folterung bekannte sie, daß sie, als sie schon im Gefängnis saß, ihrem Sohne, weil er über Kopfschmerzen klagte, drei Bänder gegeben habe, damit er sich Linderung verschaffe. In dem einen Bande befand sich Geld.

Sie bekannte ferner, daß sie die Frau, die ihr die Bänder gebracht und um die Schwänze der Kühe gebunden habe, nicht kenne und nicht wisse, wie sie heiße. Nur das wisse sie, daß diese Frau auf einer Hütte (na Kuzniczy) wohne, jedoch nicht, auf welcher Hütte.

Bei der zweiten Folterung noch am selben Tage bekannte sie, daß die Frau Kaska (Katharina) heiße, die herrschaftlichen Kühe bediene und daß das herrschaftliche Dienstmädchen (dworka Panska) sie kenne. Sie selbst sei in diesem Jahre mit ihr in der Fasching zusammen gewesen, aber nur eine Stunde lang. Sie bekannte, daß sie die Bänder, die man bei ihr gefunden habe, von jener Frau erhalten und darin Spähne eingeflochten getragen habe. Die Spähne habe die Frau ihr von dem Orte gebracht, an welchem der Herr Christus geboren sei. (!)

Am nächsten Tage, den 11. Juni, haben wir sie im Gefängnis besucht, hier bekannte sie freiwillig, daß die obige Frau Kaska heiße und mit ihrem Manne in Ellgot (na Lhotcze) Schweine gehütet habe. Dann bekannte sie, daß die Kaska vor zwei Jahren einen Tag und eine Nacht bei ihr gewesen sei. Dann war sie bei ihr noch einmal einen halben Tag und salbte dabei den Kühen die Schwänze ein. Jetzt wohne sie nicht mehr in Ellgot, sondern na Kuzniczy.

Bei der dritten Folterung bekannte sie, daß die Kaska vor zwei Jahren zwei Tage und eine Nacht bei ihr gewesen und die Schwänze der Kühe gesalbt habe; ferner, daß die Kaska die Spähne aus Rom gebracht hat und zwar von dem Holze, auf welchem der Herr Christus geboren wurde. (!)

Als sie gefragt wurde, warum sie die heilige Kommunion (tiela Pane) nicht empfangen wollte, erwiderte sie, daß ihr die Geistlichen die Kommunion nicht haben reichen wollen. Hosta bekannte weiterhin, daß sie den Kühen die Schwänze salben ließ, damit sie von ihnen größeren Nutzen habe; den Kalben ließ sie die Schwänze nicht salben. Als die Kaska bei ihr weilte, gab sie ihr dafür Brod und Erbsen. Hosta bekannte auch, daß sie einem Knaben befohlen habe, eine tote Henne zu Kuczera zu tragen und im Dünger zu vergraben. Was die Schalen des Apfels betrifft, die man bei ihr gefunden habe, so hat ihr ihre Tochter Regina den Apfel in das Gefängnis gebracht. Diese Regina hielt auch die Kühe fest, als ihnen die Schwänze gesalbt wurden.

Bei der vierten Folterung am 12. Juni bekannte sie, daß die Federn die in ihrem Hause gefunden wurden, für den Pflug bestimmt waren. So leicht die Federn sind, so leicht ist es dem Vieh, den Pflug zu ziehen. Und die Federn stammten von einer Henne, die sie am Tage des hl. Thomas geschlachtet habe. Das Mittel hätte sie in diesem Jahre in Oleśnica von vier Frauen aus Matoschau und drei Frauen aus Zabrze erfahren. Auch die Spähne seien gut für den Pflug und das radlo. Da nun die Angeklagte Hosta, Ehefrau des Andreas aus Schalscha, dieses alles bestätigt und auf ihre Seele genommen hat, will sie sterben. Sie hat auf das Gebot Gottes vergessen, sich mit Zauberei abgegeben und Zaubermittel angewandt. Darum wird sie zur Hinrichtung mit dem Schwerte verurteilt.

Actum: Im Dorfe Schafanau, am 12. Juni 1597.

Die unglückliche Angeklagte, die Richter, der Grundherr und das Volk waren von den Zaubereien überzeugt. Zahllose Frauen und auch Männer hat angebliche Zauberei zu Tode gebracht. Ja selbst Geistliche waren vor der Anklage nicht sicher. So wurde noch am 18. September 1685, mit Zustimmung des Bischofs von Olmütz, der Erzpriester Christophor Lautner in Mügglitz, einem mährischen Städtchen an der ober-schlesischen Grenze, wegen Zauberei verbrannt. (Man vergleiche Dr. Johannes Chrząszczy, Geschichte von Neustadt, 1912, S. 216.)

Zwei Vergleiche wegen Erbstreitigkeiten übergehen wir.

Im Gerichtsbuch folgt sodann:

36. Urteil wegen Mord.

Auf Befehl des Landeshauptmanns und Antrag der Frau Marianna Kochtka auf Woischnik haben wir Abgesandte aus Gleitwitz, Peiskretscham und Lublinitz zu Gericht gesessen in der Mordsache des Martin, dem Vater des ermordeten Valentin Czaja an Stelle dessen Ehefrau Hedwig, dessen Bruder und sonstigen Verwandten. Das sind die Kläger. Angeklagt ist Jakob Kochanek, den Valentin Czaja, Bürgermeister von Woischnik, ermordet zu haben. Da aus den Aussagen der Zeugen klar hervorgeht, daß Jakob Kochanek den Bürgermeister ohne Erbarmen mit einem Messer erstochen hat, und er dieses darauf auch selbst zugibt, soll er mit dem Schwerte hingerichtet werden.

Gegeben in Woischnik, am 6. August 1597.

Der ermordete Bürgermeister ist offenbar noch jung und auch jung verheiratet gewesen.

In der Stadt Woischnik wurde am 3. September desselben Jahres auf Antrag der oben genannten Frau Marianna Kochtka geborenen Ramenowina ein Geldvergleich zwischen den Streitenden abgeschlossen. Es handelte sich um 790 Florin. Agnes, Ehefrau des Sabas, eidete: „Ich, Agnes Sabaska, schwöre zu Gott, daß ich vom Gemeinschaftsgeld (towarziskich peniz) nach meinem verstorbenen Ehemann Sabas nichts habe und nichts weiß.“

Ein anderer Streit wegen Erbschaft (napadu a blyskosti) wurde in Rosel entschieden. Es handelte sich um Anerkennung eines Testaments. Statt des Ausdrucks blyskost kommt hier der Ausdruck magetnost (majetność) vor. — 1597.

37. Urteil wegen Diebstahl.

Es saßen auf Antrag des Heinrich Geraltowski auf Groß-Schierakowitz die Abgesandten aus Gleitwitz, Rosel und Löst in Groß-Schierakowitz zu Gericht. Geraltowski mit seinen Untertanen ist Kläger, ebenso Wilhelm Oppersdorff auf Ortowitz und Gostitz. Angeklagt ist Martin Schydlo, zwei Sack Hafer gestohlen zu haben, was er auch eingestand. Da er das Gebot Gottes übertreten hat, wird er zur Schärfe des Rechtes verurteilt. Groß-Schierakowitz, am 11. März 1598.

Bei der ersten Folterung bekannte Martin Schydlo, daß er mit dem Marek aus Latscha in dem Dorfe Gostitz bei einem Bauer drei Viertel Hafer samt einem Sack gestohlen, in Ujest verkauft und sich dafür Brot beschafft habe. Ebenso bekannte er, in Ortowitz zwei Räder gestohlen zu haben.

Martin Schydlo gestand ferner, daß Marek in einem Bienenstock in Ortowitz etwas Honig gestohlen und ihm diesen in einem Korbe gebracht habe, außerdem, daß er in Schierakowitz in einer Scheune zusammen mit Marek zwei Sack Hafer genommen und bei diesem Diebstahl ertwischt worden sei.

Bei der zweiten Folterung bestätigte er dasjenige, was er vorher ausgesagt hatte. Er fügte hinzu, daß er, als Marek in Ortowitz die Bienen beraubte, Wache gestanden habe.

Am 12. März, bei der dritten Folter, bestätigte er die früheren Aussagen. Er nimmt alles auf seine Seele und will sterben. Zur Abschreckung für andere Diebe wird er verurteilt, auf dem Galgen zu sterben.

Die Kosten haben die Untertanen der beiden Herren freiwillig auf sich genommen.

Actum: Groß-Schierakowitz, am 12. März 1598.

Furchtbare Justiz, die für ganz geringfügige Diebstähle dem armen Sünder Folterqualen zufügte und den Galgen bereitete.

Eine Verhandlung in Sohrau wegen Nichteinhaltung des Kaufes (o nezdzeni Kupu) übergehen wir und erwähnen gleich:

38. Urteil wegen Mord (Nalez strany wraždy a mordu).

Auf Verlangen des Landeshauptmanns und des Herrn Georg Jaromirski von Liban, Beamter der Rybnitzer Herrschaft, traten zum unparteiischen Gericht in Rybnitz die Abgesandten aus Gleitwitz, Ratibor und Sohrau zusammen. Kläger ist Herr Sambor Bemekski von Bemetitz auf Biemiengitz an Stelle der Margarethe Zyrotek und der Verwandten der hinterlassenen Witwe des Dominik. Dieser ist von Johann Kufek aus dem Dorfe Stwirklan ohne jede Ursache ermordet worden.

Wir haben die Parteien verhört und fällen das Gerichtsurteil: Da Johann Kufek mit einem Säbel auf den Kopf des Dominik geschlagen und Dominik selbst am Sterbelager ausgesagt hat, daß er durch Johann Kufek sterben müsse, so soll dieser den Hals verlieren. Die Kosten hat der klägerische Teil zu tragen.

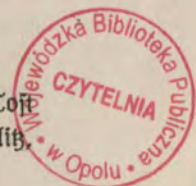
Actum: Rybnitz, am 2. Oktober 1598.

Der Ausdruck wraždy bedeutet Verwundung (urazic-verwunden).

Das schwarze Buch enthält jetzt eine Lücke von elf Jahren. Die Fortsetzung findet erst im Jahre 1609 statt.

39. Urteil wegen Beleidigung.

Auf Antrag des Herrn Georg von Redern auf Groß-Strehlitz, Löst und Peiskretscham haben wir Abgesandte (my wyslani) aus Groß-Strehlitz,



Gleitwitz und Lofz zur Hegung des unparteiischen Gerichts in Peiskretscham uns dingen lassen. Die Klage endet mit einer Abbitte. Die Unkosten tragen beide Parteien.

Peiskretscham, am 28. November 1609.

Die lange Verhandlung ist vielfach nicht klar, die Schrift undeutlich.

40. Urteil wegen Fälschung von Briefen und Abreißen von Siegeln.

Auf Antrag des Herrn Wenzel Scheliha von Rzuchoiw auf Orzndzin, Wittoslawitz und Sakrau, kaiserlichen Rat, Kanzler und Verwalter der Landeshauptmannschaft von Oppeln-Ratibor und auf Antrag des Herrn Georg Abram von Sucha auf Repten, Hauptmann der Herrschaft Beuthen, haben wir Abgesandte aus Gleitwitz, Peiskretscham und Larnowitz uns in dem Streit zwischen dem Bürgermeister und Rat der Stadt Beuthen, vertreten durch den Rechtsanwalt (pomoczeneho czlowieka) Andreas Koska, als Kläger, und zwischen Lorenz Stolka aus Polen, als Beklagten, wegen Fälschung von Briefen (falesnyeh listow), und Abreißen der Siegel (peczeti odrhovani), zur Hegung eines unparteiischen Gerichts in Beuthen dingen lassen. Lorenz Stolka hat das Gebot Gottes übertreten (kostrosti prawa przypustien byti ma) und soll zur Schärfe des Rechtes zugelassen werden.

Beuthen, am 7. Dezember 1609.

Lorenz Stolka hat auf der Folter eingestanden, daß er die Briefe gefälscht und das Siegel der Stadt Beuthen abgerissen hat. Darum soll er durch den Scharfrichter am Halse gestraft werden.

Actum: Beuthen, am 15. Januar 1610.

Der Angeklagte hatte, wie dies aus dem Protokoll näher zu ersehen ist, von Briefen die Siegel abgerissen und sie an gefälschten Briefen angemacht (przytiskowani). Wegen dieser Fälschungen, deren Inhalt nicht angegeben ist, mußte er durch den Scharfrichter die Folter und darauf den Tod erleiden. An Stelle der klägerischen Partei erscheint ein pomoczny czlowiek, ein Helfer (Rechtsanwalt).

41. Urteil wegen Ungehorsam gegen den Grundherrn.

Auf Antrag des Wenzel Scheliha (siehe oben!) und des Herrn Georg Abram von Sucha auf Repten, Hauptmann der Herrschaft Beuthen, haben wir Abgesandte von Gleitwitz und Larnowitz das gehegte Gericht in Rybna abgehalten. Kläger ist Johann Georg Blacha von Lub auf Rybna, angeklagt ist sein Untertan. Der Müller Antos bei dem Dorfe Rybna, daß er seinem Grundherrn keinen Gehorsam erweisen, das herrschaftliche Getreide, das ihm in die Mühle gebracht wurde, nicht annehmen wollte, sondern es durch die herrschaftlichen Diener wieder zurückschickte; daß er sein Vieh auf herrschaftlichem Grund hüte und dadurch großen Schaden verursache.

Der Müller Antos behauptet hingegen, daß er seinem Herrn stets gehorsam gewesen sei und jeden Schaden in Abrede stelle.

Wir haben die Zeugen verhört und fällen das gerechte Urteil: Da Antos gegen seinen Herrn ungehorsam war, soll er ihm Abbitte leisten und auch Gott um Verzeihung bitten.

Die Kosten tragen beide Parteien.

Rybna, am 9. Dezember 1609.

42. Urteil wegen Diebstahl.

Auf Antrag des Landeshauptmanns und des Herrn Johann Grotowski von Grotowitz auf Szechowitz haben wir Abgesandte aus Gleitwitz, Lofz und Peiskretscham uns in das Dorf des Johann Grotowski zum gehegten Gericht begeben. Wir haben die Klage und die Gegenklage vernommen und die Zeugen verhört. Angeklagt war Matthäus Zarubka aus Szechowitz, Untertan des Herrn Johann Grotowski, wegen Diebstahl. Er wird aber freigesprochen.

Wir haben unser Vogtsiegel beigebrückt.

Gesehehen in Szechowitz, am 9. Februar 1609.

Worin bestand der Diebstahl? Das Protokoll sagt nalez z strany poznany ukradene klizny. Was bedeutet klizny?

43. Urteil wegen eines Hopfengartens in Gleitwitz.

Auf Befehl des Bürgermeisters und des Rats der Stadt Gleitwitz haben wir Lorenz Dorf, geschworener Vogt von Gleitwitz, mit den Schöffen ein unparteiisches Gericht gehalten. Es klagt Jakob Wartinkow im Namen der Verwandten gegen den Malcher Brager wegen eines Hopfengartens, daß dieser den Garten zu Unrecht besitze. Er verlangt von Malcher Brager dessen Herausgabe und Ersatz des Schadens. Aber Benedikt Menczydussa, der Stadtschreiber, bezeugte, das Malcher Brager den Hopfengarten durch rechtmäßigen Kauf erworben habe, was er durch Vorzeigung der städtischen Bücher beweisen könne. Malcher Brager behält somit den Hopfengarten.

Die Prozeßkosten tragen beide Parteien.

Gleitwitz, am 20. November 1609.

Die drei höchsten Personen in Gleitwitz waren 1607 der Stadtvogt Lorenz Dorf, der Stadtschreiber Benedikt Menczydussa und der Bürgermeister.

44. Urteil wegen Mißhandlung des Herrn.

Auf Befehl des stellvertretenden Landeshauptmanns und des Hauptmanns der Herrschaft Beuthen und auf Antrag des Herrn Paul Orzeski

von Syrin auf Kosloiwagora haben wir Abgesandte aus Gleitwitz, Tarnowitz und Peiskretscham Gericht in Kosloiwagora gehalten. Paul Orzeski ist Kläger, verklagt ist Sophie Kotwalczyk, Kretschmerin, und ihr Sohn Simon. Die Kretschmerin ist Untertanin des Paul Orzeski, hat aber ihre Schuldigkeiten nicht erfüllt, vielmehr ihren Grundherrschaft beschimpft und ihren Sohn aufgehetzt, den Herrn zu schlagen und zu ermorden. Die Verklagte setzte dem entgegen, daß sie ihre Schuldigkeit getan, der Herr aber mehr verlangt habe. Sie sei ins Gefängnis geworfen und ihre Tochter mit dem Degen (Kordem) gejagt worden. Da habe sich ihr Sohn Simon auf den Herrn geworfen und ihn geschlagen.

Wir haben die Zeugen vernommen und fällen das Urteil: Sophie Kotwalczyk und ihr Sohn Simon sollen dem Herrn Orzeski Abbitte leisten und ihn bitten, ihnen in Zukunft gnädig zu sein, ihm 40 schwere Mark zu je 48 Groschen bezahlen und sämtliche Kosten tragen. Der Sohn soll außerdem 2 Wochen, die Mutter 1 Woche ins Gefängnis gehen.

Kosloiwagora, am 17. Februar 1609.

Kosloiwagora liegt im alten Kreise Butthen an der polnischen Grenze. Das Dorf gehört jetzt dem Fürsten von Donnerstern.

45. Urteil wegen Beschimpfung.

Auf Befehl des Landeshauptmanns Johann Christoph Proskowski und Antrag des Abtes Johannes Dorn von Rauden haben wir Abgesandte aus Gleitwitz, Ratibor und Rybnik in Rauden Gericht gehalten. Es klagt Daniel Dziengel an Stelle des Georg Piloth gegen Andreas Smolka wegen Beschimpfung, daß er, Georg Piloth, der Klosterdieb sei. Andreas Smolka behauptet dagegen, daß er gegen Piloth kein böses Wort gesprochen habe.

Wir fällen das Urteil: Die Zeugen sagen aus, daß Andreas Smolka den Georg Piloth beschimpft hat, er muß ihm daher Abbitte leisten; aber auch Georg Piloth muß dem Andreas Smolka Abbitte tun. Beide müssen versprechen, daß sie einander nichts Böses nachtragen wollen.

Beide Parteien tragen zu gleichen Teilen die Kosten.

Geschehen in Rauden, am 23. März 1610.

In dem obigen Urteil handelt es sich um gegenseitige Beschimpfung. Kläger und Verklagter sind gleich schuldig.

46. Urteil wegen Begrabung der erhängten Ehefrau.

Auf Antrag des Herrn Wenzel Geraltowski von Geraltowitz auf Chudow Ruda und Zabrze haben wir Abgesandte aus Gleitwitz, Butthen und Zabrze in Biskupitz Gericht gehalten. Es klagt der alte Verwalter (włodarz) Matthäus aus Mikulschütz gegen den Schäfer Simon aus Biskupitz, daß er seine eigene Ehefrau Eva in der Kammer des wüsten Hauses, in dem er

früher gewohnt hat, heimlich begraben habe. Simon beteuert, daß seine verstorbene Ehefrau am Abend des 3. Februar das Haus verlassen hat. Das habe er am Sonntag bemerkt, am Montag fand er sie erhängt in dem wüsten Hause. Aus Angst ließ er sie herunter und begrub sie heimlich in der Kammer. Das hat er niemand mitgeteilt.

Die Zeugen sagten aus, daß Eva vorher Drohungen ausgestoßen und mit ihrem Ehemann nichts zu tun haben wollte.

Wir fällen das Urteil: Simon soll zwei Finger auf die Leiche legen und schwören: „Ich, Simon, schwöre zu Gott, daß ich an dem Tode meiner Ehefrau unschuldig bin und daß ich nur aus Angst die Leiche begraben habe“.

Weil aber Simon (durch das Begraben der erhängten Leiche) den Grund und Boden des Herrn Wenzel Geraltowski verunehrt hat, soll er von diesem Grund und Boden seines Herrn von diesem Tag an fernbleiben (prazen byl) unter Strafe des Verlustes des Halses. Die Kosten soll er ersetzen.

Biskupitz, am 29. März 1610.

Die Erhängten mußten nach damaliger Anschauung auf der Grenze begraben werden, und zwar durch den Henker.

47. Urteil wegen Mord.

Auf Befehl des Landeshauptmanns und in Gemäßheit des geschriebenen Antrags der Herren: des älteren Johann Trach, Nikolaus Radowec, der Verwandten des verstorbenen Sohnes des älteren Prokop auf Schafanau haben wir Abgesandte aus Gleitwitz, Löst und Peiskretscham in Schafanau das Gericht gehalten.

Angeklagt ist Jan, Aufseher (dworok) in Schalscha, daß er die Dorota ohne Ursache so geschlagen und verstümmelt habe, daß sie an den Folgen gestorben sei. Jan aber macht geltend, daß sie nicht von seinen Schlägen gestorben ist, sondern er habe sie, die seine Untergebene war, mit Recht bestraft; sie sei nur in Folge ihrer eigenen Schwäche gestorben.

Da der Angeklagte seine Unschuld nicht beweisen konnte, die Zeugen auch ausfagen, daß er die Dorota, die keine Schwäche zeigte, unbarmherzig geschlagen habe, und auch die Wunden an dem toten Leibe dies zeigten, soll der Angeklagte am Halse gestraft werden.

Schafanau, am 20. August 1610.

Der Ausdruck na hrdle trestan byl, soll am Halse gestraft werden, kommt häufig wieder. Gemeint ist die Hinrichtung, ob durchs Schwert oder durch Galgen, ist nicht bestimmt; aber offenbar durch den Galgen.

Eine lange schwer verständliche Verhandlung wegen narzek, Beschimpfung, übergehen wir. Es folgt

48. Urteil wegen angeblicher Bürgschaft (Nalez z strany domnimaneho rukugenstwil.

Wir Lorenz Dorf, Stadtvogt, und wir Schöffen von Gleitwitz haben das Gericht gemäß der städtischen Ordnung gehalten. Angeklagt ist der Stadtschreiber Benedikt Menczyduska aus Gleitwitz nebst seinen Freunden wegen einer Bürgschaft. Der Stadtschreiber und seine Freunde werden freigesprochen.

Gleitwitz, nach St. Martin 1610.

Die verwickeltesten Rechtsverhältnisse sind kaum verständlich. Auch heute sind Bürgschafts- und Besitzverhältnisse oft sehr unklar.

49. Urteil wegen einer Mühle.

Auf Befehl des Landeshauptmanns Johann Christoph Proskotowski und auf schriftlichen Antrag der Frau Magdalena Petroviczowna von Wiecez und des Christoph Witoslawski an Stelle der hinterlassenen Waisenkinder der Barbara Bytze, haben wir Abgesandte aus Gleitwitz, Ratibor und Rybnik in Sohrau das Gericht gehalten.

Als Kläger tritt auf Christoph Witoslawski, Vertreter der hinterlassenen Waisen der Barbara Bytze, angeklagt ist Lukas Byt, daß er die Mühle mit Unrecht gekauft hat.

Das Gericht entschied in langer Verhandlung, daß die Verabredungen und der Kauf zu Recht bestehen, doch muß Lucas Byt gemäß den Kaufverabredungen den Waisenkindern 250 Florin auszahlen.

Sohrau, am 11. Januar 1611.

50. Urteil wegen Mord.

Auf Befehl des Landeshauptmanns und Antrag des Herrn Wenzel Trach von Brzezie auf Kieferstädtel und auf Befehl unserer Herren haben wir Abgesandten aus Gleitwitz, Strehlitz und Peiskretscham in Kieferstädtel auf herrschaftlichem Grund an der von dem Herrn angezeigten Stelle das Gericht gehalten.

Und zwar wegen Ermordung des Martin Reginek. Kläger sind die Brüder des Ermordeten aus Kieferstädtel. Angeklagt, den Mord begangen zu haben, sind Nikolaus Koczambek, Diener des Herrn Wenzel Trach und Jan Stwab, ein Ausländer.

Wir haben die Klage und die Verteidigung, die Aussagen der Zeugen und andere vorgetragene Gegenstände gewissenhaft vernommen und fällen das Urteil:

Die Verklagten haben keinen Beweis erbracht, daß Martin Reginek ihnen Anlaß zum Streit gegeben hat. Die Zeugen bekunden übereinstimmend,

daß der Streit von Nikolaus Koczambek begonnen wurde und daß dieser sogar noch, als er schon im Gefängnis saß, gegen den Verstorbenen Drohungen ausstieß, wonach jener, wenn er jetzt noch nicht sterbe, von seinen Händen doch noch sterben müsse. Er könne es ja bezahlen.

Jan Stwab hat sich in diesen Streit eingemischt und hat den Martin Reginek mit dem Rappier eine Wunde am Kopfe neben dem Ohre beigebracht.

Beide sind die Ursache des Todes des Verstorbenen und verfallen zur Buße dem Henter. Daher werden Nikolaus Koczambek und Jan Stwab mit dem Schwerte hingerichtet.

Die Kläger tragen die Ankosten.

Wir haben unser Vogtsiegel beige drückt.

Datum: Kieferstädtel, am 20. October 1610.

Also zwei Hinrichtungen! Hat sich vielleicht in Kieferstädtel eine Überlieferung von der Doppelhinrichtung erhalten? Wo ist der Platz?

51. Urteil wegen Diebstahl.

Auf Antrag des Herrn Andreas Geraltowski von Geraltowitz auf Schierakowitz, des Bürgermeisters und des Rats der Stadt Gleitwitz, haben wir, Vogt und Schöffen der Stadt Gleitwitz, auf unserem Rathaus das gehegte Gericht gehalten.

Kläger ist der Herr Andreas Geraltowski, vertreten durch einen Helfer, Angeklagter ist Johann Scholtyssek, Untertan des genannten Herrn Andreas Geraltowski.

Wir, geschworener Vogt und Schöffen, fällen das Urteil:

Da Johann Scholtyssek selbst zugegeben hat, daß er schon seinem früheren Herrn in Mähren und auch seinem jetzigen Herrn Gegenstände gestohlen, auch dessen Fische mit Absicht verkauft hat, soll er zur Schärfe des Rechtes zugelassen werden.

Gleitwitz, auf dem Rathause, Freitag nach Oculi 1611.

Bei Groß-Schierakowitz waren große Fischteiche. Der Angeklagte hatte widerrechtlich Fische verkauft. Er wurde gefoltert, jedenfalls um von ihm neue Geständnisse zu erpressen.

Bei der heutigen Folterung gestand Johann Scholtyssek die Diebereien und wurde zum Galgen verurteilt [na hrdle prowazen strestan byti ma]. Gleitwitz, am Dienstage nach St. Gregor 1611.

Wir beklagen es wiederholt, daß wegen Diebstahl Todesstrafen verhängt wurden; wo fand wohl in diesem Falle die Hinrichtung statt? Offenbar in Gleitwitz, obgleich der Abeltäter aus Schierakowitz stammte.

52. Urteil wegen Diebstahl.

Auf Befehl des Landeshauptmanns und Antrag des Herrn Nikolaus Strzela von Obrotvec auf Ramenzy und Dziekowitz haben wir Abgesandten aus Gleiwitz und Myslowitz im Dorfe Ramenzy das Gericht gehalten. An Stelle des Herrn Nikolaus Strzela hat ein Helfer den Thomas Chudy aus Lubschau angeklagt, daß er auf herrschaftlichem Acker ein Paar gestohlene Ochsen getrieben hat. Dieser gestand, die Ochsen einem Bauer in Lubschau gestohlen zu haben. Er gestand auch, daß er dies auf Eingebung des Teufels getan hat. Auch sein Herr Johann Hernik hat schon in einem Briefe an den Nikolaus Strzela den Thomas Chudy einen offenbaren Dieb genannt.

Thomas Chudy soll zur Schärfe des Rechtes zugelassen werden.

Ramenzy, am 12. April 1611.

Auf der Folter bekannte Thomas Chudy, daß er seinem Nachbarn zwei Ochsen und überdies zwei Räder gestohlen habe. Er will dafür sterben. Er wird zum Galgen verurteilt, doch wird ihm vom Nikolaus Strzela, der ein christlicher Herr ist, die Todesstrafe erlassen.

Das geschah in Ramenzy, am 12. April 1611.

Der Ausdruck *ze wielzem skaran* gest ist unklar. —

Auf Antrag desselben Nikolaus Strzela wurde vom Schöffengericht am 20. Mai 1611 Albalbert Wasala zu Ramenzy zur Folter verurteilt, weil er vier Ochsen, die sein Sohn ihm zugetrieben hatte, annahm und für 10 Goldducaten verkaufte.

Die Folter wurde am selben Tage vollzogen. Hierbei bekannte Albalbert Wasala das genannte Vergehen und fügte hinzu, daß er gegen die Untertanen des Herrn Nikolaus Strzela rachsüchtige Drohungen ausgestoßen und auch gestohlene Gegenstände gekauft habe. Er wurde zum Tode am Galgen verurteilt.

Aber Nikolaus Strzela, als ein christlicher Herr, läßt ihm auf flehentliche Bitten der Brüder, Kinder und Freunde Gnade zuteil werden.

So ist geschehen im Dorfe Ramenzy, am 20. Mai 1611.

Dieser zweite Fall der Begnadigung ehrt den Grundherrschaft in hoher Weise. Das war christlich gehandelt, wie unser Buch es auch ausdrücklich bezeugt.

53. Urteil wegen Diebstahl.

Auf Antrag des Herrn Peter Bujatowski auf Groß-Panietow und Bujatow wurde Gericht gehalten von Abgesandten aus Gleiwitz und von Untertanen des Herrn Peter Bujatowski und des Herrn Kosteł auf Bujatow. Das Gericht fand im Dorfe Groß-Panietow statt. Als Kläger trat ein

Helfer des Herrn Peter Bujatowski auf; Angeklagt war Johann Chramplik, daß er seinem Herrn den Eid gebrochen habe, indem er bei Diebstählen zugegen gewesen sei, aber keine Anzeige gemacht habe. Er wird der Folter unterworfen.

Groß-Panietow, am 27. Mai 1611.

Auf der Folter bekannte Johann Chramplik, daß er seinen Herrn veraten habe (von seinem Grund und Boden entwichen sei); daß ihm sein Bruder 100 ungarische Gulden gegeben (*aby na niego pamatoval*), damit er an ihn denke und daß sein Bruder einem Manne in Ostwiencim 900 Gulden gestohlen habe. Bei der dritten Folter bekannte er, daß er mit seinem Bruder aus den herrschaftlichen Fischbehältern Fische genommen hat.

Das gehegte Gericht verurteilt ihn zum Galgen.

Aber Herr Peter Bujatowski, der ein christlicher Herr ist, erweist ihm Gnade.

Groß-Panietow, am 28. Mai 1611.

Also auch in diesem Falle liegt eine Begnadigung vor; der Verurteilte war ja schon hinlänglich durch die Folter bestraft (*ze wielzem skaran* gest).

54. Urteil wegen Ausbruch von Feuer.

Auf Befehl des Landeshauptmanns Johann Christoph Proskowski und Antrag des Herrn Wenzel Sosnowski, Beamter auf Schloß Ratibor, an Stelle des Herrn Balthasar Freiherrn von Mettich, Eigentümer des Schlosses Ratibor, hat das gehegte Gericht, das aus Abgesandten der Städte Gleiwitz, Sohrau und Ratibor bestand, in Ratibor stattgefunden. Ankläger sind gewisse Bürger von Ostrog, Angeklagte Matthias Divoratz und seine Ehefrau Katharina.

Durch Unvorsichtigkeit der Katharina ist Feuer ausgebrochen und großer Schaden entstanden, der auf 155 Taler geschätzt wird. Diese Summe wird an die Geschädigten verteilt.

Gegeben auf Schloß Ratibor, am 19. Juli 1611.

55. Urteil wegen Waisengeldern, die aus dem Kirchentafeln gestohlen worden waren.

Auf Befehl des Landeshauptmanns und Zuschrift des Herrn Wenzel Sosnowski, Beamter der Herrschaft Ratibor, Stellvertreter des Herrn Freiherrn Mettich, haben wir Schöffen aus Gleiwitz, Ratibor und Sohrau auf dem Schlosse in Ratibor das Gericht gehegt. Kläger ist die Gemeinde Altendorf, vertreten durch Lorenz, den Vogt von Ostrog, gegen Malcher Czulta, der früher Vogt gewesen, daß er Waisengeld in den Kasten in der Sakristei hineingelegt und die Schlüssel bei sich behalten hat. Dieses Geld wurde durch einen bösen Menschen gestohlen.

Der Verlust wurde geordnet. Malcher Czulta mußte, da er die Schlüssel an sich genommen hatte, einen Teil bezahlen, ebenso die Gemeinde Altendorf, weil sie nachlässig in der Ueberwachung des Malcher Czulta gewesen war.

Gegeben auf Schloß Ratibor, am 19. Juli 1611.

Dies scheint der kurze Sinn der langen Verhandlung zu sein. In der Sakristei gab es zwei Kästen, der eine war grün der andere schwarz. Man sieht, daß die Sakristei als der sicherste Ort angesehen wurde. Das Waifengeld betrug 126 Taler.

56. Urteil wegen Beschimpfung des Stadtvogts von Ratibor.

Andreas Bembiczek, geschworener Vogt von Ratibor, klagt gegen den Bürger Jakob Martini, gleichfalls aus Ratibor, wegen Beschimpfung. Das gehegte Gericht fälle das Urteil: Jakob Martini hat den Andreas Bembiczek ohne Ursache beschimpft und muß ihm daher nach Vorschrift wie folgt Abbitte leisten: „Ich, Jakob Martini, habe Euch, den Stadtvogt, beleidigt, daß Ihr ein unehelicher Sohn, ein Schelm und Eures Amtes unwürdig seid, ich bitte Euch, mir dies zu verzeihen.“

Nach geleisteter Abbitte soll er sich in dem neuen Tor ins Gefängnis auf 12 Wochen stellen, und nach Absizung der Strafe dem Andreas Bembiczek noch eine Entschädigung von 10 Mark geben und allen Schaden ersetzen.

Ratibor, am 9. November 1611.

57. Urteil wegen Diebstahl.

Auf Befehl des Landeshauptmanns und des Abtes Johannes Dorn aus Rauden hielten die Abgesandten von Gleiwitz, Ratibor und Rybnik das gehegte Gericht.

Andreas Kotwalec hat seinem Herrn, in dessen Diensten er stand, 1500 Gulden gestohlen, gibt aber nur zu, 408 Dukaten gestohlen zu haben, weshalb er zur Folter verurteilt wird.

Auf der Folter bekannte Andreas Kotwalec, daß ihm ein gewisser Heinrich von diesem Gelde erzählt, ihn hingeführt und ihm mit einem Schlüssel den Geldschrank geöffnet habe. Derselbe Heinrich hätte ihm zwei leinene Säckchen, in denen sich die Dukaten befanden, gegeben, aber 2 Handvoll für sich behalten. Wie viele Taler dies gewesen seien, das wisse er nicht.

Ebenso bekannte er, daß Heinrich schon früher zweimal bei dem Geldschrank gewesen sei. Ob er aber auch da Geld genommen habe, wisse er ebenfalls nicht.

Andreas Kotwalec bekannte weiter, daß er die Dukaten 8 Wochen hinter sich gehabt habe und dieselben alsdann, in ein Hemd eingewickelt und in ein Kästchen verschlossen, der Frau Hafa zur Aufbewahrung übergeben habe. Er wollte der Hafa zwei Dukaten geben; da diese aber nichts annehmen wollte, drückte er sie ihr in die Hand; ihrer kleinen Schwester gab er einen breiten Taler.

Er gestand auch, daß er mit Heinrich oft beim Schneider Georg verkehrt habe, wo sie aßen und tranken; der Schneider wußte nichts von dem Diebstahl. Beim Schneider Georg hätte er sich Kleider machen lassen für 10 Florin. Dem Gehilfen habe er einen Dukaten gegeben; dem Scholzen 3 Taler für eine Fuhre. Als er nach Breslau fuhr, habe er beim Gastwirt David Schmid auf der Ohlauer Straße daselbst ein Pferd für 40 Gulden und einen Dukaten, dann ein zweites Pferd für 30 Gulden gekauft.

Als er nach Oppeln kam, nahm er Herberge beim Lorenz Zlatnik und kaufte von Samuel Jordan, dem Sohn des dortigen Burggrafen, ein Pferd für 70, ein anderes für 40 und ein drittes für 30 Taler. Eine halbe Meile bei Oppeln kaufte er einen Mantel (plescz), einen Überzieher (kabat) und Beinkleider (galiaty) für zusammen 110 Taler.

Der Frau des Zlatnik (Goldarbeiter) schenkte er zwei silberne Kettchen für vier Florin und sie schenkte ihm einen Ring. Dem Zlatnik schenkte er einen Dukaten und bezahlte für die Herberge 24 Dukaten. Dem Jakob Eiper schenkte er Kleider, zwei Pferde und 30 Dukaten und erzählte ihm von dem Diebstahl. Einem Schneider in Oppeln, dessen Namen er nicht kannte, gab er 10 Florin und den Gehilfen einen Dukaten. In Oppeln gab er sich als einen Abtlichen aus und nannte sich von Jarozki. Hier zählte er die Dukaten und hatte deren noch 600.

In Rauden verteilte er auch Geld und schenkte den goldenen Ring, den er von der Zlatnik hatte, dem Bäcker. Dem verstorbenen Abt in Rauden hatte er früher 28 Dukaten 8 Taler gestohlen.

Das alles gestand er ein vor der Folter, während der Folter und nach der Folter und dafür will er sterben.

Da Andreas Kotwalec das Gebot Gottes übertreten hat und gegen seinen Herrn untreu gewesen ist, soll er am Halse gestraft werden. Aber auf dieses Urteil hat Herr Malcher Wegerze als ein christlicher Herr und auf Bitten guter Leute dem Abeltäter die Gnade erwiesen, daß derselbe mit dem Schwerte hingerichtet werde.

Vor seinem Tode hat Andreas Kotwalec auf der Hinrichtungsstätte Gott den Herrn angerufen und erklärt, daß er den Heinrich mit Unrecht beschuldigt hätte und dies auf seine Seele nicht nehmen könne; er habe diesem Heinrich nur 6 Taler gegeben. Er leistete noch einen Widerruf

bezüglich des Tomek, des Dieners des verstorbenen Abtes und erklärte dessen Unschuld.

Gegeben in Groß Rauden, am 7. Dezember 1611.

Der adlige Herr des Verurteilten wird Malcher Wegwezi oder Wegerze genannt. Es ist dies offenbar Wiecze; es gab eine bekannte Familie Petrovic Kartwat von Wiecze, die um Ratibor herum begütert war.

Zugleich erfieht man, daß die Hinrichtung durch Hängen am Galgen für schmachvoller galt als die Hinrichtung durch das Schwert. Wir denken hier an St. Petrus und St. Paulus. Petrus wurde gekreuzigt, Paulus als römischer Bürger enthauptet.

58. Urteil wegen Diebstahl.

Auf Befehl des stellvertretenden Landeshauptmanns und Kanzlers Wenzel Schelicha von Rzuchow auf Orzendzin, Wittoslawitz und Sakrau und auf Antrag des älteren Georg Welczek von Groß-Dubensko haben wir Abgesandte aus Gleiwitz, Sohrau und Rybnitz das gehegte Gericht in Groß-Dubensko abgehalten. Kläger ist Georg Welczek und der Hofmann (dworak) Georg Gorka aus Leszczin, angeklagt ist Bartel Karperta, Untertan deselben Herrn.

Bartel Karperta wird überführt, daß er Getreide und andere Gegenstände gestohlen hat. Dafür wird er am Halbe gestraft.

Geschehen in Groß-Dubensko, am 19. Januar 1612.

59. Urteil wegen Mord.

Auf das schriftliche Verlangen des Herrn Wenzel Gieraltowski auf Chudow, Ruda und Zabrze und auf Empfehlung unserer Obrigkeit haben wir Abgesandte aus Gleiwitz und aus den Dörfern Preiowitz, Klein-Paniow, Gieraltowitz und Chudow in Gieraltowitz das Gericht gehalten.

Es klagt Vincenz Dyka aus Gleiwitz an Stelle der Mutter des Smolniz aus Gieraltowitz, einer Untertanin des Herrn Wenzel Gieraltowski. Angeklagt ist Blasius Pastuschka, daß er am vergangenen Faschingsonntag in der Nacht, seine, des Smolniz Ehefrau, die bereits im Bette lag, ermordet habe. Dies gestand er vor dem Gericht ein. Er bezeichnete als seinen Genossen den Jakob, mit dem er auch beim Scholzen in Schönwald Butter, Leinwand, Kleider, Gewürze, Ringe und Geld gestohlen habe.

Wir fällen das Urteil: Blasius Pastuschka wird zur Schärfe des Rechtes gebracht.

Der Angeklagte hat bei der Folter bekannt, was er schon vor dem Gericht eingestanden hatte, daß er die Ehefrau Eva ermordet, mit dem Messer durchbohrt und ihr die Gurgel durchschnitten habe. Er hat bei ihr 9

Taler gesehen; als er das Geld nicht mehr fand, hat er sie ermordet. Außerdem hat er 2 Silbergroschen und einen breiten Groschen Taufgeld und pedwiki w truhle gestohlen. Ebenso gab er die Diebstähle beim Schulzen in Schönwald zu. Die gestohlene Leinwand maß 20 Ellen.

Bei der zweiten Folter erklärte er, daß die Verstorbene sich gewehrt und ihn mit einem Stück Holz geschlagen hat, so daß er hinfiel; darauf hätten sie solange miteinander gerungen, bis er sie zu Boden geworfen und mit dem Messer erstochen habe.

Bei der dritten Folter sagte er dasselbe aus und daß kein anderer den Mord begangen hat. Er will dafür sterben.

Blasius Pastuschka wird verurteilt: Er soll mit dem Rade gebrochen, dann in das Rad geflochten, und auf diesem erhöht werden, zur Abschreckung für andere.

Geschehen in Gieraltowitz, am Donnerstag nach St. Benedikt 1612.

Es fällt auf, daß Jakob, mit dem der Verurteilte Diebstähle begangen haben soll, nicht weiter erwähnt wird.

Zum siebzigsten Geburtstag.

**Einige Erinnerungen von Geistl. Rat
Dr. Johannes Chrząszczyński in Beiskretscham.**

Wer ein hohes Alter erreicht hat, erwägt gar ernstlich den Ausspruch des Psalmisten: „Unsere Jahre sind zu achten wie Spinnweben. Die Zeit unserer Jahre ist siebenzig Jahre, und wenn es hoch kommt, achtzig Jahre. Was darüber ist, ist Mühsal und Schmerz.“

Die Jahre eilen pfeilgeschwind. Niemand kann die fliehende Zeit zurückhalten. Was wir aber können, ist das Festhalten der Erinnerung. Vielleicht interessiert sich dieser oder jener nicht sowohl für mein vergangenes Leben, als vielmehr für die gewaltigen Ereignisse, mit denen mein Leben, gewollt oder ungewollt, zeitweise verknüpft war.

Im Kreise Neustadt sind mehrere Dörfer durch den Beisatz „Deutsch“ oder „Polnisch“ von einander unterschieden; so gibt es hier ein Polnisch- und ein Deutsch-Müllmen, ein Polnisch- und ein Deutsch-Probniß, Polnisch- und Deutsch-Rasselwitz, Polnisch- und Deutsch-Wette. Worin beruht der Unterschied? Die Dörfer, die das Beiwort „Polnisch“ haben, sind die älteren, kleineren, von den Slaven angelegten Dörfer. Die Ortschaften mit der Bezeichnung „Deutsch“ sind jünger und zu einer Zeit angelegt, in welcher das deutsche Recht in Oberschlesien Einzug gehalten hatte, also nach dem Jahre 1210.

Im Kreise Gleiwitz und auch anderwärts gibt es ebenfalls dergleichen Dörfer, nur unterscheidet man sie hier meist durch das Beiwort „Klein“ oder „Groß“, z. B. Klein-Patschin und Groß-Patschin, Klein-Rottulin und Groß-Rottulin, Klein-Schierakowitz und Groß-Schierakowitz. Die mit „Klein“ bezeichneten Dörfer sind die älteren, die mit „Groß“ angemerkten Ortschaften die jüngeren, höher, im ausgerodeten Wald angelegten Dörfer.

Polnisch-Müllmen im Kreise Neustadt ist das ältere, am unteren Lauf des Baches Graniczowka von einem Milan angelegte Dorf. Es hieß daher Milanow, Milowanow, Misonow, Mianow, das Dorf des Milan. Ein slavischer Ritter war der Anleger des Dorfes. Das ursprüngliche Dorf war ein slavischer Rundling. Man kann heute noch den Rundling erkennen; in der Mitte steht die Kapelle und eine Viehtränke, koryto. Strahlenförmig fügen sich im Kreise die Bauerngehöfte eines ans andere an, nur getrennt durch einen starken Zaun. Der Rundling war, das sieht man sofort, gleichzeitig eine Festung. Nur ein einziger Eingang führte in denselben hinein und aus demselben heraus. Wollte jemand in den Rundling eindringen, dann wehe ihm! Das ganze Dorf wurde rebellisch und trieb ihn mit Heugabeln und Dreschlegeln hinaus.

Der kluge Milan hat den Rundling wahrscheinlich mitten im Walde geschaffen. Später, als er die Zahl der Familien nicht mehr aufnehmen konnte, wurde nach weiteren Rodungen eine Verlängerung nach dem offenen Osten herbeigeführt. Die Erweiterung war nur nach dieser Richtung möglich, denn an der Westseite des Rundlings lief der tiefe Bach Graniczowka entlang, der zugleich die sichere Grenze gegen das benachbarte Dorf Wilkau bildete.

Polnisch-Müllmen und Wilkau mögen sich aus zwei Verwandtschaftskreisen entwickelt haben. Die Knaben beider Dörfer führten ewigen Krieg und schmähten einander. Der verstorbene Pfarrer Joseph Stryczek von St. Bartholomäus in Gleiwitz stammte aus Wilkau, ich aus Polnisch-Müllmen; er war etwas älter als ich. Wenn wir aber einmal zusammenkamen, gedachten wir stets der Kämpfe, welche die Knaben von Wilkau mit denen von Polnisch-Müllmen ausfochten. Wir wußten noch die schmähenden Verse, die wir einander zugeworfen hatten. Ich kann heute noch den Vers wiederholen, mit dem wir die Knaben von Wilkau in die Flucht trieben, wage es aber nicht, ihn hier anzuführen, da er gar zu kräftig ist.

Polnisch-Müllmen wird also im Westen von dem Bache Graniczowka begrenzt. Das gesamte Gebiet zwischen diesem Bache und der Hohenploh ist äußerst fruchtbar. In ihm breitet sich die Parochie Deutsch-Müllmen mit der prächtigen Pfarrkirche aus. Deutsch-Müllmen heißt polnisch Wierzech, Anhöhe. Die Kirche liegt nämlich, weithin sichtbar, auf einer Anhöhe. Nach der Lage der Kirche ist dann das Dorf, das zu Füßen der Kirche angelegt wurde, Wierzech genannt worden. Es liegt höher als Polnisch-Müllmen und am oberen Laufe des genannten Baches, der von den Ausläufern des Mährischen Gesenkes kommt.

Zwischen Mähren und Schlesien zog sich einst ein breiter Grenzwald hin. Dieser wurde im dreizehnten Jahrhundert von beiden Seiten besiedelt, wobei auch die Dörfer Polnisch- und Deutsch-Müllmen entstanden. Jenseits des Grenzwaldes war die Sprache mährisch, diesseits war sie polnisch.

Die Pfarrei Deutsch-Müllmen ist keine arme Pfarrei. Ihr ist ja der beste Boden eigen, herrliche Saatsfelder durchwogen das gesegnete Gebiet. Die Pfarrei reichte bis an die Hohenploh und umfaßte die Dörfer Mochau, Dirschelwitz, Leschnig und Blaschewitz. Jenseits der Hohenploh liegt Oberglogau; die Stadt ist jünger als die Parochie Deutsch-Müllmen. Das Dorf Wilkau, das, wie schon oben erwähnt, einem anderen Verwandtschaftskreise angehört, kam erst im Jahre 1589 zur Parochie Deutsch-Müllmen. Auch Wilkau hat einen fruchtbaren Boden und reich begüterte Bauern.

Heute noch ist die Parochie Deutsch-Müllmen eine Perle des Kreises Neustadt.

In dieser von Gott gesegneten Gegend, welche durch das nahe Mährische Gesenke reizvolle Ausblicke bietet, trat ich am 27. April 1857 als Sohn des Bauerngutsbesizers Joseph Chrząszczy und seiner Ehefrau Marianna, geborenen Hupka, in die Welt. Sowohl aus der Familie Chrząszczy wie aus der Familie Hupka waren Männer hervorgegangen, welche das höhere Studium ergriffen und durch ihre Lebensstellung, besonders als Geistliche oder Beamte, sich ausgezeichnet hatten. Der Weg des Studiums wurde auch mir von meinen Eltern vorgezeichnet.

Aus der Zeit des Studiums möchte ich einiges hervorheben, was allgemeines Interesse verdienen dürfte.

Es gab damals in Oberschlesien nur Gymnasien in Gleiwitz, Leobschütz, Oppeln und Reisse, und für Protestanten in Ratibor und Pleß. Ich besuchte das Gymnasium in Leobschütz, weil es das einzige war, das für Deutsch-Müllmen und seine weitere Umgebung in Betracht kam.

Pfarrer Lorenz Massors von Deutsch-Müllmen förderte das Studium junger Leute, von deren Befähigung er überzeugt war. Er hatte einen hohen Bewandten, den Baron Max von Reisswitz. Ein Nefte war der später so berühmte Pfarrer Hugo Simon von Schweidnitz. Als ich die Untersekunda erreicht hatte, meldete mich Pfarrer Massors in das Knaben-Seminar zu Breslau an, doch bevor ich aufgenommen wurde, starb er plötzlich. Sein Nachfolger war der bisherige Vikar von Oberglogau, der nachher ebenso berühmte Pfarrer Robert Engel. Da brach der Kulturkampf aus!

Im Oktober 1873 trat im Knaben-Seminar zu Breslau unerwartet eine Lücke ein. Von dem Prokurator des Knaben-Seminars, Kanonikus Dr. Rünzer, erhielt ich einen Brief „kommen Sie sogleich in das Knaben-Seminar.“ Diesen Brief zeigte ich dem mir wohlgesimten Direktor Dr. Waldeyer in Leobschütz, der mir jedoch abriet mit den Worten: „Es bestehen jetzt neue Gesetze. Die kirchlichen Anstalten werden überall, also auch in Breslau, geschlossen. Es lohnt sich nicht, in das Knaben-Seminar noch einzutreten.“ Aber meine Eltern freuten sich über die Aufnahme und ich auch. Und so zog ich denn mit meinem Vater nach Breslau, wo uns Kanonikus Dr. Rünzer liebevoll empfing. Ich besuchte das Matthiasgymnasium und war der Letzte, der in das Knaben-Seminar aufgenommen wurde. Die Zahl von 100 Zöglingen wurde streng eingehalten, ich war also der Hundertste.

In den hereingebrochenen stürmischen, die kirchlichen Verhältnisse zerstörenden Tagen des Kulturkampfes war die Aufhebung des Knaben-Seminars täglich zu erwarten, wie dies Direktor Dr. Waldeyer befürchtet hatte. Aber Kanonikus Dr. Rünzer und Präsekt August Meer gaben sich alle Mühe, die Anstalt zu halten. In den Gedenkblättern an das Fürstbischöfliche Knaben-Seminar schreibt 1875 der genannte Präsekt August Meer:

„In dem Maße, in dem sich die Wolken am kirchlichen Himmel immer dichter aufstürzten, schwand auch für das Haus die Hoffnung für einen gesegneten, im Sinne seiner edlen Stifter gewünschten Fortbestand. So schwer es auch dem Herzen des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Heinrich fiel — er hatte ja für diese Lieblingspflanzung seines unvergeßlichen Vorgängers, des Kardinals Melchior die großartigsten Opfer gebracht, es war auch seine Lieblingspflanzung geworden — er, der nicht wußte, wie bald auch über ihn die Absehung seitens des Staates ausgesprochen werden würde, sah sich durch die schwere Lage der Zeit bedrängt, am 3. Mai 1875 die Aufhebung des Knaben-Seminars auszusprechen.“

Die Schließung verzögerte sich indessen bis zum 15. August 1875, dem damaligen Schlusse des Schuljahres. Nicht ganz 2 Jahre war ich Zögling des Knaben-Seminars, eine kurze, aber durch den Kulturkampf aufgeregte und denkwürdige Zeit.

Fürstbischof Heinrich Foerster war schon hochbetagt; eine erhabene, allgemein beliebte Persönlichkeit. Ich erinnere mich noch daran, wie ich ihn eines Tages in Begleitung des Kanonikus Gleich auf der Promenade spazieren gehen sah. Beide Herren trugen Zylinder. Einige von uns Seminaristen hatten den Spaziergang in Erfahrung gebracht,

wir folgten dem von uns mit größter Ehrfurcht begrüßten Oberhirten und freuten uns, ihn gesehen zu haben. Das geschah bei der jetzigen Liebigshöhe unweit der Taschenstraße.

Dem Knaben-Seminar war der Fürstbischof besonders gewogen. Als zur Fasching 1874 im Saale ein Theaterstück und verschiedene Gesänge aufgeführt wurden, hatten wir die Ehre, in seiner Gegenwart aufzutreten. Der hohe Herr verweilte längere Zeit im Saale und richtete freundliche Worte an uns Seminaristen. Wer war stolzer als wir? Unter den gesang- und musikkundigen Zöglingen bestand auch ein musikalischer Verein, Laetitia genannt, welcher unter Leitung des Präsekten Meer besondere Stücke einübte und dann am Sonntag nach dem Abendbrot oder zu gelegener Zeit zum Vortrag brachte.

Das Fronleichnamfest 1874 brachte dem Knaben-Seminar dadurch eine Ehre, daß ein Altar an ihm erbaut wurde. Da der Fürstbischof die Prozession selbst führte, hatten wir Gelegenheit, das Oberhaupt der Diözese aus unmittelbarer Nähe zu sehen und zu hören. Wir Seminaristen wußten schon damals, daß die Monstranz, welche der Bischof in seinen Händen trug, an Kostbarkeit alles andere übertraf. Es war dies die bewunderungswürdige Monstranz des Bischofs Sebastian von Rostock. Selbstverständlich war uns auch das Buch geläufig, das der Fürstbischof seinem Vorgänger, dem Kardinal Melchior von Diepenbrock, gewidmet hatte. Wenn wir eiligen Schrittes den weiten Weg vom Knaben-Seminar nach dem Matthiasgymnasium zurücklegten, hatten wir manchmal die Freude, den Fürstbischof grüßen zu dürfen, der uns dann vom Fenster aus zunickte. Einmal stand er zusammen mit dem Weihbischof Wlodawski am Fenster.

Bei dem Wüten des Kulturkampfes mußte es der Fürstbischof als großen Trost empfinden, daß die Katholiken im treu zugetan waren und ihn in feierlichen Deputationen ihre Ehrfurcht bezeugten. So hatte ich die freudig begrüßte Gelegenheit, als eine Abordnung unter Führung des damals noch jugendlichen Grafen Franz von Ballestrem aus Oberschlesien im Bischofshofe erschien, die ganze, ergreifende Feier mit anzuhören und anzusehen. Einig wie ein Mann standen damals alle Oberschlesier zu ihrem Bischof. Vergeblich waren alle Anstrengungen der Altkatholiken und der Staatskatholiken. Deutsch- und polnischsprechende Diözesanen waren ein Herz und eine Seele.

Das Knaben-Seminar und das Alumnat grenzten zusammen, nur ein hoher Zaun trennte beide Anstalten. Da der Dom dem Knaben-Seminar schräg gegenüber lag, kannten wir alle Kanoniken, Vikare, Sänger und Alumnen. Für die Alumnen hatten wir ein besonderes

Interesse, da sie dem Alter nach uns am nächsten standen und wie wir von der Auflösung ihrer Anstalt täglich bedroht waren. Wir waren mithin Schicksalsgenossen. Aber auch der Fürstbischof war täglich bedroht. Wie würde das nur enden?

Es kam das verhängnisvolle Jahr 1875. Da der Fürstbischof das Unheil kommen sah, wurde der letzte Alumnatskursus beschleunigt und die Priester schon am 8. Mai geweiht. Wir Knaben-Seminaristen sahen die Vorbereitungen und hatten dann die Freude, daß zwei der Neugeweihten, frühere Zöglinge des Seminars, eine Abendandacht und die Erteilung des Primizsegens in unserer Kapelle abhielten. Alle diese Neugeweihten waren schon Opfer des Kulturkampfes und gingen einer dunklen Zukunft entgegen.

Wäre der Fürstbischof nicht geflohen, so wäre er in das Gefängnis geworfen worden. Die Strafen häuften sich, er konnte sie nicht mehr bezahlen. Da war es Graf von Ballestrem, dessen mannhaftes Eintreten für den katholischen Glauben schon in aller Munde war, der ein hervorragendes Werk dadurch vollbrachte, daß er den Bischof noch rechtzeitig zur Flucht bewog.

Der Fürstbischof versammelte eines Tages sämtliche Knaben-Seminaristen, 100 an der Zahl, in seiner Privatkapelle und brachte inmitten dieser Schar das Meßopfer dar. Ich weiß noch ganz genau, daß die beiden Oberprimaner Max Sdralek und Richard Reil, die beide vor dem Abiturientenexamen standen, ministrierten. Der Oberhirt hielt eine ergreifende Abschiedsrede, in welcher er seinem namenlosen Schmerz, das Knaben-Seminar und Breslau verlassen zu müssen, Ausdruck gab. Freilich waren uns nicht alle Worte gleich verständlich, wir fanden erst die Erklärung, als es bald darauf hieß: „Seine Fürstliche Gnaden haben Breslau verlassen!“

Alle waren wie erstarrt! Ganz Breslau, auch die Andersgläubigen, nahmen mit tiefster Betrübnis die Kunde entgegen. Ich verkehrte vom Knaben-Seminar aus in der Familie des eifrig katholischen Kaufmanns Karl Schneider aus dem Hedwigshaus an der Sandkirche. Er stammte aus Neustadt in Oberschlesien und hatte erst vor kurzer Zeit mit Bertha Wrzolik, der Nichte meines Pfarrers Lorenz Massors aus Deutsch-Müllmen, die glücklichste Ehe geschlossen. Sein Haus war während des Kulturkampfes die Zufluchtstätte gar vieler Geistlichen. Außerdem waren die Familien Riebeth und Dielitsch Säulen der Breslauer Katholiken, die von Kanonikus Dr. Joseph Wied in glänzenden Reden immer von neuem zu Opfern für den Glauben begeistert wurden. Die Eheleute Karl und Bertha Schneider erfreuten sich der größten Hochachtung und ich war stolz darauf, in ihnen eine Stütze zu finden. Bertha

Schneider ist leider jung gestorben. Ihr einziger Sohn Joseph, Pfarrer von Festenberg, feiert am 23. Juni d. Js. sein 25jähriges Priesterjubiläum. Heil ihm, Heil seinen in Gott ruhenden Eltern, heil den beiden Schwestern und ihren Familien!

Sowohl im Knaben-Seminar, als auch in den genannten Familien wurde das harte Schicksal des Fürstbischofs mit heißen Zähren beklagt und die ausgezeichneten Eigenschaften des Verfolgten bewundert. Wie schon erwähnt, hatte Graf Ballestrem ein heroisches Werk vollbracht. Es war ihm gelungen, den Fürstbischof, der sich lange sträubte, endlich zu überzeugen, daß jeder weitere Widerstand nutzlos, und jeder Tag in Breslau verloren sei. Der Graf ließ einen Kahn von der Ziegelbastion über die Oder an den bischöflichen Garten heransfahren, der Oberhirt stieg die unmittelbar zum Flusse führende Treppe hinab und hinein in den schwankenden Kahn. Er fuhr durch die Strömung und gelangte glücklich und unbehelligt an das andere Ufer. Hier stand ein gräßlicher Wagen, der in der Dunkelheit der Nacht den hohen Gast schnell aus Breslau heraus und nach Grottkau brachte. Von Grottkau aus wurde Johannisberg erreicht und der Bischof war glücklich geborgen. In Johannisberg hat der greise Kirchenfürst nach 6½-jähriger Verbannung seine Lebenstage beendet. Sein Tod versetzte die ganze Diözese Breslau in tiefste Trauer. Es starben die Hirten, es verödeten die Kirchen und auch das so belebte und fröhliche Knaben-Seminar verödete. Es gelang zwar dem nimmermüden, um das Heil der Anstalt treu besorgten Kurator Dr. Künzer, diese trotz der bereits erwähnten ausgesprochenen Auflösung noch bis zum 15. August aufrecht zu halten. Aber an diesem unheilvollen Tage mußten alle Zöglinge die trauten Räume verlassen. Präsekt August Meer blieb zunächst ohne Stellung; Kanonikus Dr. Künzer zog sich auf seine Domherrnkurie zurück. Wir erhielten zum Abschied jeder eine Photographie des Knaben-Seminars, das heute noch, also nach 52 Jahren, sich im Äußeren nicht geringsten verändert hat. Dann erhielten wir die bereits erwähnten Gedenkblätter, die heute gewiß schon sehr selten geworden sind. Ein Exemplar bewahre ich als ein kostbares Gut aus entfernter Vergangenheit sorgfältig auf.

Wir Zöglinge wurden ohne jede Entschädigung dem Schicksal überlassen. Manche fanden in Breslau eine billige Unterkunft, was mir aber nicht gelang. Sollte ich nach Leobschütz zurückkehren? Ach nein, denn Direktor Dr. Waldeyer war nicht mehr dort. Da wurde ich endlich durch Freunde bewogen, in Oppeln Unterschlupf zu suchen. Einen solchen fand ich dort auch bald bei der verwitweten Postobersekretär Marie Feinholz, die mit den besten katholischen Familien der

Stadt befreundet war. Ein jugendliches Paradies hatte sich in Breslau geschlossen, ein neues Paradies tat sich in Oppeln auf. Hatte ich in Breslau die Freude gehabt, „cum laude“ versetzt zu werden, so erlebte ich in Oppeln die zweite Freude, daß mir beim Abiturientenexamen am 27. Juli 1877 die mündliche Prüfung erlassen wurde. Ich führe das nicht als Eigenlob an, sondern nur als Beweis für die gerechte Behandlung seitens der Lehrer, die mir, trotz meines unglaublich schwierigen Namens — acht Konsonanten und ein Vokal — und trotz vieler Unzulänglichkeiten, wie solche in der Jugend vorzukommen pflegen, großes Wohlwollen entgegenbrachten. Alle diese Lehrer, auch meine Professoren auf der Universität und im Alumnat, ruhen in Gott.

Während in Breslau und in vielen Pfarorien der Kulturkampf heiß tobte, war Oppeln, bis auf die Schließung der kirchlichen Anstalten, ruhig und die katholische Bevölkerung der Kirche treu ergeben. Das kam wohl davon, daß die bisherigen Geistlichen, an der Spitze der hochgeehrten Kanonikus Porsch, am Orte bleiben konnten, und somit die Seelsorge gesichert war. Es wäre in Oppeln bestimmt nicht so ruhig geblieben, wenn Kanonikus Porsch, dieser Eckstein des Katholizismus, verschwunden und auch hier ein altkatholischer oder staatskatholischer Geistlicher, wie in Kosel, Groß-Strehlitz usw. eingedrungen wäre. Die Leidensgeschichte dieser Pfarorien ist ja zur Genüge bekannt.

Die Gymnasialkirche in Oppeln wurde damals ausgebeffert, weshalb wir Gymnasiasten eine Zeitlang dem Gottesdienst in der Pfarrkirche beiwohnten. Da hatten wir Gelegenheit, die dort wirkenden ausgezeichneten Redner, wie Kanonikus Porsch, Oberkaplan Cytrowski und Kaplan Mysliwiec zu hören. Ganz Oppeln strömte hin, um ihnen zu lauschen. Kam man aber aus Oppeln hinaus nach Breslau oder auch in manche andere Gegend, so bekam man bald die blinde Wut des Kulturkampfes zur Genüge zu hören. Ich weise auf das bekannte Buch „Mirabilia“, welches Hugo Simon, Stadtpfarrer von Schweidnitz, und, wie eingangs schon vermerkt worden ist, Neffe meines Pfarrers Lorenz Massors aus Deutsch-Müllmen, im Jahre 1878 bei Uderholz in Breslau erscheinen ließ.

Weil das Konvikt in Breslau geschlossen war, wohnten wir Studenten der Theologie in privaten Pensionen. Die Zahl der Theologen ging zurück, die drei Jahrgänge 1877 bis 1880 umfaßten jährlich etwa 63 Studierende. Auch das Alumnat war geschlossen. Eine Konkursprüfung fand nur privatim vor den einzelnen Professoren statt.

Mit den einzelnen Zeugnissen versehen, wurden wir auf Anordnung unseres Fürstbischofs nach Prag überwiesen. Am 5. Oktober 1880 kamen wir hier an; der dortige Kardinal und Fürsterzbischof

Schwarzenberg nahm uns Verbannte liebevoll auf. Die wundervoll an der Moldau gelegene Stadt Prag ist bekanntlich die Hauptstadt von Böhmen. Wie haben sich doch seitdem die Zeiten geändert! Obwohl auch damals schon zwischen den Deutschen und den Böhmen eine gewisse Spannung bestand, hatten wir im Alumnat darunter nicht im geringsten zu leiden. Die Böhmen waren äußerst freundlich gegen uns Preußen.

In Prag weilten wir vom 5. Oktober 1880 bis 15. Juli 1881, das ist bis zum Tage der Priesterweihe. Die niedrigen Weihen empfangen wir vom Kardinal Schwarzenberg, die höheren Weihen vom Weihbischof Brucha. Welche Erinnerungen steigen auf, wenn ich an Prag zurückdenke! Vielleicht findet sich noch einmal Gelegenheit, diese aufzuzeichnen. Da ich maigesehlich ordiniert war, konnte ich eine Anstellung in der Seelsorge nicht erlangen. So nahm mich Bernhard Graf Strachwitz in Chroszczinna bei Oppeln als Schloßkaplan auf. Als solcher unterrichtete ich seinen Sohn und versah die Seelsorge in der verwaisten Pfarrei, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich war.

Nach dem am 20. Oktober 1881 erfolgten Ableben des Fürstbischofs Heinrich Joerster wurde Weihbischof Gleich zum Kapitularvikar gewählt und die furchtbaren Maigesetze allmählich abgebaut. So wurde auch Mitte Mai 1882 die verwaiste Pfarrei Chroszczinna durch Pfarrer Wagner besetzt. Nunmehr bot mir Kuratus Schoeneich in Ruda ein Heim, das ich zum 1. Januar 1883 mit der Gymnasial- und Religionslehrerstelle in Gleiwitz vertauschte.

Es fehlt mir nicht an Erinnerungen an meine mehrjährige Wirksamkeit in Gleiwitz. An der Spitze der großen katholischen Gemeinde standen Pfarradministrator Matthias Biernacki, Oberkaplan Paul Buchali und Kaplan Eduard Zaruba. Biernacki ist der Begründer der Oberschlesischen Volksstimme und der hauptsächlichliche Erbauer des katholischen Waisenhauses, für das er im Auftrage und im Namen des bereits hochbetagten und fränklichen Stadtpfarrers und Fürstbischöflichen Kommissarius Joseph Kühn die Geldmittel in einem großen Teil von Europa persönlich sammelte. Hierbei hatte er auch eine Audienz bei dem wohlthätigen Kaiser Franz Josef von Oesterreich, wie er mir des öfteren selbst erzählte. Biernacki war 1860 bis 1868 Oberkaplan, ging dann auf kurze Zeit als Pfarrer nach Löwen und kehrte 1872 als Pfarradministrator nach Gleiwitz zurück. Er wurde daher stets „Pfarrer“ genannt. Als nun Stadtpfarrer Joseph Kühn starb, glaubten sehr viele, Biernacki würde sein Nachfolger werden. Es kam aber anders. Eine ordnungsmäßige Besetzung der Pfarrei Gleiwitz war damals der

Maigesetze wegen nicht möglich. Zudem geriet Biernacki bei Wahrnehmung der Rechte der katholischen Pfarrgemeinde in der Hitze des Kulturkampfes, der Gleiwitz keineswegs verschont hatte, mit einflussreichen Persönlichkeiten in Meinungsverschiedenheiten. Er sollte den Ausgang des Streites nicht erleben. In der Blüte der Jahre wurde er am 11. Dezember 1884 während des Abendbrotes durch einen Schlaganfall hinweggerafft. Am selben Tage hatte Biernacki noch eine Andacht für die Mütter abgehalten, den Besuch der Frau v. Schalscha empfangen und dem Gymnasiallehrer Schink zum Geburtstag gratuliert. Um 6 Uhr Abend setzten wir uns zum Abendbrot. Auf einmal verstummte Pfarrer Biernacki und fiel um. Dr. Kempa und Chirurg Wolff wurden eiligst zur Hilfe gerufen und der Pfarrer in seine Wohnung hinaufgetragen, wo er sich scheinbar erholte. Aber kurz vor Mitternacht wurde ich — ich wohnte damals in der Kaplanei neben dem Pfarrhause — gerufen: „Kommen Sie sofort, dem Herrn Pfarrer geht es schlecht!“ So war es auch. Pfarrer Biernacki empfing das Sakrament der Buße, die heilige Delung wollte ich ihm nicht geben, da ich sah, daß er ganz munter und bei vollem Bewußtsein war. Ich glaubte nicht an die Todesnähe. Wir unterhielten uns noch längere Zeit, der Pfarrer ersuchte mich, am nächsten Tage die erste hl. Messe um 6 Uhr, die er übernommen hatte, an seiner Stelle zu lesen und traf noch andere Anordnungen für die Kapläne. „Bleiben Sie mit Gott, morgen ist es besser“, so oder ähnlich sagte er, als ich ging. Doch schon nach wenigen Minuten ereilte mich die Nachricht: „Pfarrer Biernacki ist tot“.

Als ich um 6 Uhr den Tod des beim Volke allbeliebten Seelsorgers verkündete, brach die ganze Kirche in Schluchzen aus. Es leben noch viele Personen, die den Verlust des Pfarrers mit beklagten und zeugen können von der außerordentlichen Verehrung, welche der Verstorbene bei allen genoß. Persönliche Feinde hatte er niemals gehabt. Auch die Andersgläubigen und die politischen Gegner des nunmehr Berewigten standen teilnahmsvoll an seinem Sarge. Ich sehe noch den Oberbürgermeister Kreidel an der Leiche in der Pfarrkanzlei stehen. Die Leiche war mit einer Hülle zugedeckt. Kreidel hob dieselbe und schaute tieferschüttelt in das ruhige und verklärte Antlitz des so plötzlich Entschlafenen. Ungeheuer war die Beteiligung am Begräbnis. Erzpriester Ruffel aus Rachowitz hielt in der Pfarrkirche die deutsche Trauerrede. Am Grabe selbst sollte Pfarrer Ignaz Ledwoch aus Petersdorf eine polnische Rede halten. Allein er wurde plötzlich so schwer krank, daß er, obgleich der verstorbene Pfarradministrator Biernacki sein treuester Freund gewesen war, nicht einmal an der Beerdigung teilnehmen konnte. Da sprang ich als Notnagel ein und hielt die pol-

nische Grabrede, die mich selbst unsäglich erschütterte. Es war nicht möglich, die Menschenmassen auf den Friedhof einzulassen, ein großer Teil mußte draußen das Ende der Trauerfeier abwarten. An 70 Geistliche umstanden das Grab.

Mit dem Gymnasium, mit der katholischen Pfarrgemeinde und auch mit anderen Kreisen war ich bald aufs innigste verwachsen, wie es diejenigen bekunden werden, die damals, also vor 40 Jahren, schon in Gleiwitz gelebt haben. Nach dem Tode des Pfarrers Biernacki blieben nur Oberkaplan Buchali, Kaplan Zaruba und meine Wenigkeit übrig. Da gab es viel zu tun. Ich galt damals auch als ein Kaplan von Gleiwitz. Oberkaplan Buchali wurde nach Lage der damaligen Gesetze Seelsorger, Kaplan Zaruba ging als Pfarrer nach Kerpen, später nach Komornik, wo er sein Leben beschloß, nachdem er die schöne Kirche erbaut hatte. Anstelle des Kaplans Zaruba kam Kaplan Stefan Bronski, dann Kaplan Hermann Kolbe, dann kamen auf einmal zwei Kapläne, Joseph Gorecki und Paul Zielonkowski. Von Zeit zu Zeit hielten sich Redakteure der Oberschlesischen Volksstimme, so die Herren Kulla und Köhler, in Gleiwitz auf. Das waren maigesetzlich gesperrte Geistliche, denen die Oberschlesische Volksstimme eine freundliche Zuflucht gewährte. Viktor Kulla starb in jungen Jahren, noch bevor er Pfarrer wurde; Adalbert Köhler übernahm die Pfarrei Schirokau und zuletzt Boguschowicz bei Oppeln, wo er ausruht von den Mühen des maigesetzlichen Wanderns. R. i. p.

Durch Präsentation des hochangesehenen, in der Kreisverwaltung tätigen Rittergutsbesizers Hugo Guradze auf Tost erhielt ich die Pfarrei Peiskretscham. Am 25. November 1890 erfolgte die Uebergabe. Trotzdem mußte ich noch bis zum 1. April 1891 das Amt eines Religionslehrers am Gymnasium zu Gleiwitz verwalten, und so trat dadurch der seltene Fall ein, daß ich zugleich Religionslehrer am Gymnasium in Gleiwitz und Pfarrer in Peiskretscham war. Gymnasialdirektor Wilhelm Ronke machte es mir möglich, gut und schlecht beide Ämter zu versehen.

Nun bin ich mehr als 36 Jahre in Peiskretscham. Mein Interesse für die Stadt Gleiwitz ist aber niemals erloschen. So war es mir vergönnt, die Errichtung des St.-Joseph-Konvikts und des Oberschlesischen Museums in Gleiwitz anzuregen, ebenso die Gründung des Oberschlesischen Geschichtsvereins in Oppeln. Hochmögende Personen haben die betreffenden Pläne gutgeheißen, haben ihre Seele und Arbeit hineingelegt.

Auch hatte ich Gelegenheit, von Zeit zu Zeit literarisch tätig zu sein. Nicht zu meinem Lobe erwähne ich obiges und dieses, sondern im Interesse der Heimatgeschichte. Ich gab heraus:

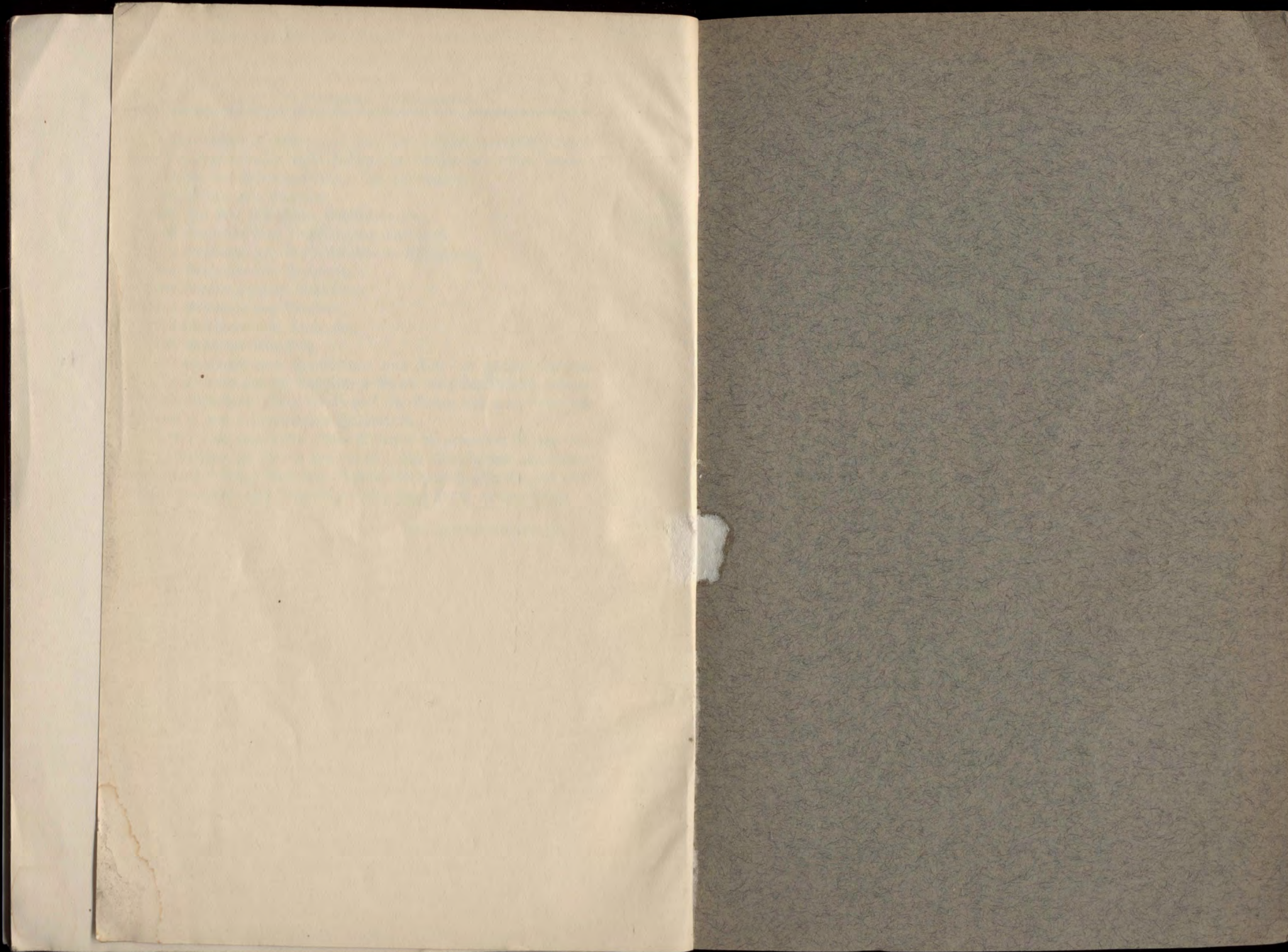
- 1888 Maria von Lourdes,
- 1897 Die drei schlesischen Landesheiligen,
- 1900 Geschichte von Peiskretscham und Tost,
- 1902 Geschichte der Barbarakirche in Königshütte,
- 1904 Geschichte von Nachowitz,
- 1908 Kirchengeschichte Schlesiens,
- 1912 Geschichte von Neustadt,
- 1914 Geschichte von Pilchowitz,
- 1926 Geschichte von Zülz,
- 1927 Geschichte von Peiskretscham und Tost in zweiter Auflage.

Außerdem gab ich verschiedene Werke religiösen Inhalts heraus, z. B. ein Gebetbuch „Tisch des Herrn“ für Kinder und eine Reihe von Arbeiten in den verschiedensten Zeitschriften.

Nun naht das Ende! Wer 70 Jahre alt geworden ist, hört täglich, ja stündlich die Worte des Herrn: „Gib Rechenschaft von Deiner Verwaltung!“ Möge Gott diese Rechenschaft gnädig gestalten und allen meinen Freunden und Gönnern reichen Lohn zuteil werden lassen.

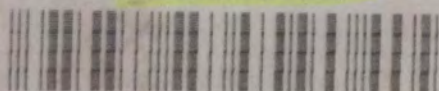
Dr. Johannes Chrzaszczyk.





Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

D 7409



013-007409-00-0

Oberschl. Volkstimme, Gleichh.
Rbnigeblag 3.
